

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Windkraft Simonsfeld AG;
Windpark Rannersdorf III**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Matthias Stracke**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-91

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

Bestandsanlagen:

Anzahl/Type	4 Vestas V90-2.0 MW
Baujahr	2005
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Gesamtleistung Rückbau	8,0 MW

Änderungsvorhaben

Anzahl/Type	4 Nordex N149/5.X
Rotordurchmesser	149 m
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	238,6 m
Nennleistung	5.700 kW
Gesamtleistung	22,8 MW
Netzableitung	30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya
Netzbetreiber	Netz NÖ GmbH
Einspeisung/Messung	Netzebene 4

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höher-rangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.

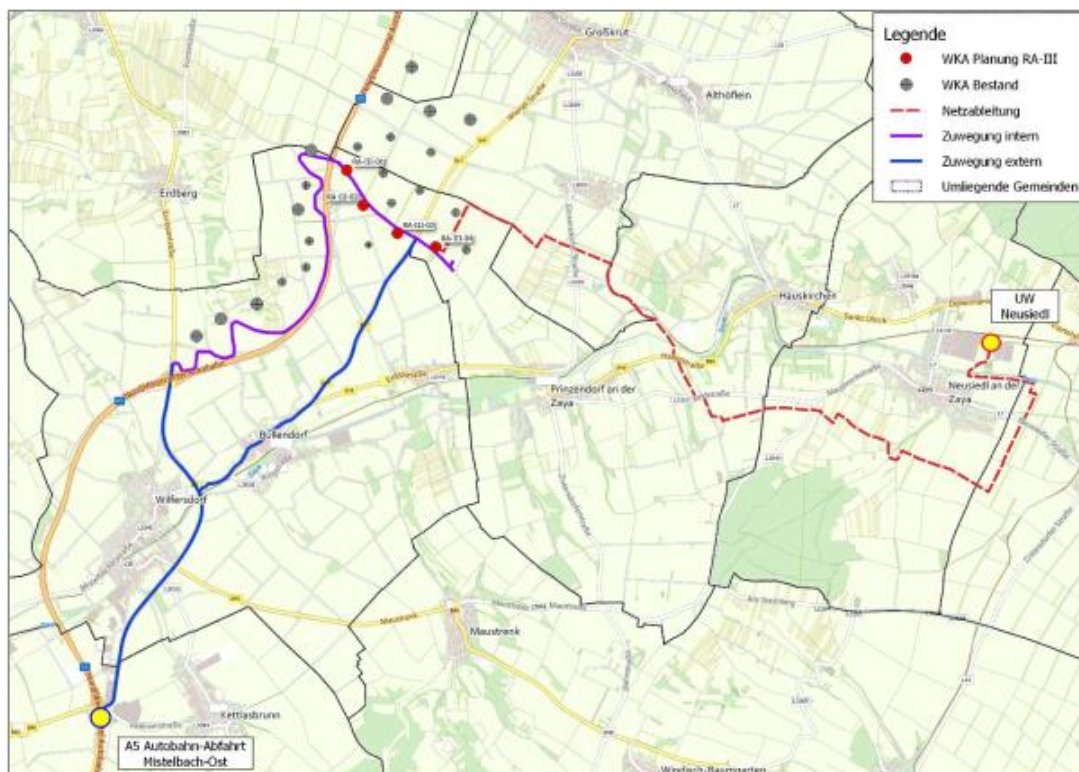
Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die Netzableitung bilden.

Standortgemeinden

Gemeinde Hauskirchen	WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04, 30 kV Netzableitung, Zuwegung
Gemeinde Wilfersdorf	WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03, 30 kV Netzableitung, Zuwegung
Gemeinde Großkrut	30 kV Netzableitung
Gemeinde Neusiedl/Zaya	30 kV Netzableitung
Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf	30 kV Netzableitung

Verwaltungsbezirke

Gänserndorf und Mistelbach



Übersichtslageplan Windpark Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzableitung

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage für den gegenständlichen Befund und das Gutachten sind die Einreichunterlagen in der Fassung, wie sie am 2.6.2025 vom Server der NÖ Landesregierung heruntergeladen wurden.

Im Besonderen handelt es sich um pdf-Dokumente mit den folgenden Bezeichnungen:

A1_01_UVP-Antrag WP Rannersdorf III
B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1
B2_02_Übersichtslageplan
B2_03_LP_Zuwegung
B2_04_LP_Netzableitung_Teil 1
B2_05_LP_Netzableitung_Teil 2
B2_06_LP_Netzableitung_Teil 3
B2_07_LP_Netzableitung_Teil 4
B2_08_LP_Netzableitung_Teil 5
B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev.1
B2_10_LP_Einbauten_Teil 2_Rev1
B2_11_LP_Einbauten_Teil 3_Rev1
B2_12_LP_Einbauten_Teil 4_Rev1
B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1
B2_15_DLP_RA-III-01
B2_16_DLP_RA-III-02
B2_17_DLP_RA-III-03
B2_18_DLP_RA-III-04
B2_19_DLP_Rodung_Grst.1348
B2_23_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 1
B2_24_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 2
B2_25_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 3
B2_26_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 4
B2_27_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 5
B2_28_Entwässerungsanlagen engerer Untersuchungsraum 6
C1_38_Kabel_Querungen_Adressen_Einbautenträger_Rev1
C2_01_Baugrundgutachten_WP_Rannersdorf-I
C2_02_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I

C2_03_Bohrberichte_WP_Rannersdorf-I

C2_04_Gründungstechnischer_Abschlussbericht_WP_RA-I

C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen

C3_03_Getriebeölwechsel-WEA

C3_04_Abfallbeseitigung

C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X

D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1

D2 01 Karte 1 Untersuchungsräume WP RA-III

Weiters wurden verwendet:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ (Oktober 2020)
- Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (Hrsg.) (2022): SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Regelblatt 45 – Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (2008)
- Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.), ÖNORM S 2088-1 Kontaminierte Standorte - Teil 1: Standortbezogene Beurteilung von Verunreinigungen des Grundwassers bei Altstandorten und Altablagerungen (2018)
- eHYD - elektronische Hydrographische Daten, <http://ehyd.gv.at>
- Umweltbundesamt, Altlastenkataster, (Anmerkung: Abfragen 2024), <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html>
- Umweltbundesamt, Verdachtsflächenkataster, (Anmerkung: Abfragen 2024), <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html>
- Geographisches Informationssystem Altlasten, <https://www.altlasten.gv.at/atlas/altlasten-gis.html>
- NÖ-Atlas, <https://atlas.noel.gv.at/>

Lokalausweis vom 17.7.2025

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Bestandsanlagen
- Änderungsvorhaben
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 7ff:

Rückbau des Bestandswindpark Rannersdorf I

[...], werden die Bestandsanlagen zurückgebaut, die Fundamentplatten vollständig entfernt und nicht mehr benötigte Flächen rekultiviert. Der Betonbruch aus dem Fundamentrückbau sowie Schotter werden für den Ausbau der Montageflächen und Wege genutzt und die Eisenbewehrung einem Recycling zugeführt.

Errichtung des Windparks Rannersdorf III

[...]. Der Anlagentyp ist auf 20 Betriebsjahre ausgelegt.

[...].

Eigentums- und Vorhabensgrenzen

*Als **bautechnische Vorhabensgrenze** ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 (vgl. Kap. 7.4) zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert. Das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende Wegenetz innerhalb des Vorhabengebietes und die Zufahrten zu den WKA-Standorten sind demnach dem Vorhaben zugeordnet. Für die Benutzung der öffentlichen und privaten Wege sowie den betroffenen Grundstücken werden vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen getroffen. Nicht zum Vorhaben zählen die Lieferrouten in den höherrangigen Verkehrsnetzen.*

*Die Netzaufleitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die **elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die***

Netzableitung bilden. Alle den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

In der o. a. Vorhabensbeschreibung (Seite 8) sind in Tabelle 1 die Koordinaten der Anlagen-Mittelpunkte der WKAs des bestehenden WP Rannersdorf I und des geplanten WP Rannersdorf III gegenübergestellt. Daraus geht hervor, dass die Verschiebung der Anlagen-Mittelpunkte im Bereich von ca. 22 m bis ca. 36 m liegt.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Zaya (Teilgebiet: March),
- Fischereirevier Zaya I/3, FRV II
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK 100095
- teilweise im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Unteres Zayatal (WEA RA-III-01 und WEA RA-III-04) bzw. unmittelbar südwestlich daran angrenzend (WEA RA-III-02 und WEA RA-III-03)

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 30, ist in Abb. 2.3 das gesamte Vorhabensgebiet (Zuwegungen, WKAs und Netzableitung) lagemäßig dargestellt.

Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet)

In Einlage „D2 01 Karte 1 Untersuchungsräume WP RA-III“ ist, ein *Engerer Untersuchungsraum (300 m) inkl. Kabel und Zuwegung (50 m Puffer)* definiert und lagemäßig dargestellt. Gemäß Legende ist diese Definition auch für das Schutzgut Wasser zutreffend. Im Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser (enthalten in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155ff) ist ebendieser Untersuchungsraum angeführt.

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden im Besonderen hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

- Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz, relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, welche u.a. Kernbohrungen bis 20 m Tiefe, Rammsondierungen und refraktionsseismische Untersuchungen umfassten. Die Ergebnisse der Erkundungen zeigten, dass dem Mutterboden Lößschichten (Quartär) in Form von windabgelagertem vorwiegend braunem bis grauem, schwach tonigem bis schwach feinsandigem Schluffen von steifer bis halbfester Konsistenz folgen. Erst ab einer Tiefe von ca. sechs bis elf Meter beginnen demnach tragfähige Schichten mit tertiären halbfesten bis festen Schluffen mit teils sandigen Einlagerungen (vgl.

C2_02_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I und

C2_03_Bohrberichte_WP_Rannersdorf-I).

[...]

Grundwasser

Zitat aus Einlage „C2_2_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I“, Seite 8:

In keinem der Baggerschlitzte an den 4 Standorten sowie in keiner der beiden Bohrungen wurde zutretendes Grundwasser festgestellt.

Die uns zur Verfügung stehenden Daten des Hydrographischen Dienstes zeigen, dass die Grundwasser-Höchststände der letzten 12 Jahre in Beobachtungspegeln in den Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach jeweils bei 183 m bzw. 198 m Seehöhe liegen. Somit liegt der höchste Grundwasserstand ca. 24 m unter dem, am niedrigsten gelegenen, Standort RA-4.

Weiters sind nach Aussage der zuständigen Personen am Bauamt in Wilfersdorf keine Brunnen nahe den geplanten Anlagen bekannt, die auf einen höheren Grundwasserstand schließen lassen könnten.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 19f:

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, [...]

Die neuerliche Abfrage der Daten des Hydrologischen Dienstes für die Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach für die Jahre 1992 bis 2020 zeigt ein unverändertes Bild: Die Pegelhöchststände liegen unverändert bei einer Seehöhe von 183 m in Wilfersdorf und 198 m in Mistelbach.

Zitate aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 151ff:

Auf der Grundlage der Baugrundgutachten für den Bestandswindpark von 2005 kann der höchste Grundwasserstand im Bereich der bestehenden WKAs mindestens 24 m unter GOK angenommen werden. Bzgl. der Standorte der nunmehr vorgesehenen WKAs ergeben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen.

[...]

Weitere Kenntnisse zum Grundwasserstand in diesem Bereich stammen aus dem Baugrundgutachten zum nahegelegenen Windpark Prinzendorf III aus dem Jahr 2019. Bei Bohrungen bis 25 m Tiefe wurde kein Grundwasser angetroffen.

Im Verlauf der Netzableitung bis zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya nimmt der Flurabstand des Grundwassers ab. Die nächstgelegenen Pegel aus dem eHYD sind die Grundwassermessstellen Wilfersdorf (331942) mit einem Flurabstand von ca. 2,2-3,2 m und Neusiedl/Zaya (331959) mit einem Flurabstand von ca. 1,2-2,7 m. Letzterer befinden sich direkt neben dem Umspannwerk

Im Bereich des Umspannwerkes liegen weitere Pegel von den Bodenuntersuchungen zum „Südlink“ und den nahe gelegenen OMV Anlagen vor.

[...]

Erhebliche Auswirkungen aus dem Rückbau der bestehenden und der Errichtung der neuen WKAs auf die hydrogeologischen Verhältnisse, auf die Spiegellage, das Dargebot oder auf die Qualität des Grundwassers oder auf bestehende Wassernutzungen oder Wasserrechte werden weder für die Bau- noch für die Betriebsphase des Vorhabens erwartet.

Entwässerungssysteme

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159, ist beschrieben, dass vom gegenständlichen Projekt die 3 nachfolgend angeführten Entwässerungssysteme berührt werden, die alle im engeren Untersuchungsraum der Netzableitung liegen.

- Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Walterskirchen- Ginzersdorf, MI 199; (s. Einlage B2_23 und B2_24)

- Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach, G0100_F; (s. Einlage B2_24 u. B2_25)
- Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf I, P1006_F; (s. Einlage B2_25)

Weiters wird hinsichtlich der Hintanhaltung von dauerhaften Beeinträchtigungen an vom gegenständlichen Projekt berührten Entwässerungssystemen wie folgt ausgeführt (Seite 225):

[...]. Mögliche Auswirkungen auf Entwässerungsanlagen können durch eine privatrechtliche Regelung zur Wiederherstellung verhindert werden.

Schutz- und Schongebiete

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155f, ist wie folgt angeführt:

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Schutzgebiet GD Hauskirchen Brunnen II (Mooswiesen) GF-2012 westlich von Prinzendorf an der Zaya. Die geringste Entfernung zum Vorhaben liegt bei 1,8 km und damit außerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Das nächstgelegene Wasserschongebiet Marchfeld GF-4276 befindet sich in ca. 39 km Entfernung.

Betreffend die Trinkwasser-Versorgungsanlage „WVA Neusiedl/Z. (EVN Wasser GesmbH) GF-3469“, die unmittelbar südwestlich des Umspannwerkes Neusiedl an Zaya liegt, ist kein Schutzgebiet ausgewiesen.

Umliegende Wasserrechte

Vom gegenständlichen Projekt betroffene Wasserrechte wurden erhoben. Diese sind in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159f, in Tab. 5.35 (siehe unten) angeführt und in einer Lageübersicht dargestellt. Die Lage der in Tab. 5.35 angeführten Entwässerungssysteme sind mit Relation zum Untersuchungsraum in den Lageplänen in den Einlagen B2_23 bis B2_28 dargestellt, eine Beschriftung fehlt, daher ist die Identifikation nur mit Hilfe der o. a. Lageübersicht möglich.

Plan-Nr.	Wasserrecht	Postzahl/Archivnr.
1	Entwässerungsanlage WG Walterskirchen-Ginzersdorf	MI 199
2	Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach	G0100_F
3	Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf	P1006_F
4	Bewässerung Josef Martin	GF 1676
5	WVA Neusiedl/Zaya (Trinkwasserversorgungsanlage mit mehreren Brunnen)	GF 3469

Tab. 5.35: Wasserrechte im engeren Untersuchungsraum

Das oben angeführte Wasserrecht der Bewässerungsanlage Josef Martin mit der Geschäftszahl GF 1676 ist in den Lageplänen in Einlage B2_23 bis B2_28 nicht dargestellt. Dieses Wasserrecht ist an das Grundstück Nr. 4298 der KG Neusiedl an der Zaya gebunden und liegt im nördlichen Grenzbereich des Untersuchungsraumes, nördlich der Zaya.

Das ebenfalls angeführte Wasserrecht der Trinkwasserversorgungsanlage „WVA Neusiedl/Zaya) mit der Postzahl GF 1676 liegt außerhalb des Untersuchungsraumes, ebenfalls nördlich der Zaya.

Die ebenfalls nördlich der Zaya und im Grenzbereich des Untersuchungsraums liegenden Wasserrechte „ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636“ (Kommunale Abwasseranlage) und „KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679“ (Abwasseranlage, Kanalsystem) sind in den Unterlagen nicht angeführt.

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 146, ist diesbezüglich wie folgt angeführt:

*Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Engeren Untersuchungsraum bekannt. Die Parzellen wurden am 25.06.2024 im Verdachtsflächenkatester **parzellenscharf** abgefragt.*

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“:

Die konkrete technische Ausführung der Gründungen wird im Zuge der Ausführungsplanung durch eine befugte Fachfirma oder durch einen Ziviltechniker mit entsprechender Fachrichtung vorgeben. (Seite 20)

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. Die Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt durch den Hersteller Nordex. Die einzelnen Arbeitspakete für den Bau der Netzauleitung, dem Wegebau oder Herstellung der Kranstell- und Montageflächen werden nach Ausschreibung vergeben. (Seite 34f)

Rückbau der Bestandsanlagen

Der Rückbau der Bestandsanlagen (WKAs, Kranstellflächen und Zuwegungen) ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 34, wie folgt beschrieben:

[...]. Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m werden von spezialisierten Dienstleistern abgebaut. Der Rückbau beginnt mit dem Absaugen der Betriebsöle und der Vorbereitung zur Demontage. Anschließend werden die Einzelkomponenten Flügel, Nabe, Maschinenhaus und Turmsegmente demontiert und anschließend per LKW bzw. Sondertransport abtransportiert. Die Gebrauchtanlagen werden in der Regel nach einer technischen Aufbereitung der Komponenten wieder dem Markt für gebrauchte Anlagen zugeführt und anderenorts wieder installiert. Im Falle einer Verschrottung werden die in den Anlagenteilen enthaltenen Materialien durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen sortenrein getrennt und recycelt.

Die Fundamentplatten werden nach Demontage der Bestandsanlagen vollständig mittels Hydraulik-Hammer zerkleinert und der Betonbruch in weiterer Folge als Baumaterial verwendet. Das verbleibende Bewehrungsseisen wird dem Recycling zugeführt. Die Flächen werden mit standortspezifischem Mutterboden und Aushubmaterial rekultiviert. Ebenso werden Kranstellflächen und Wege des Bestandwindparks, welche für das

Änderungsprojekt nicht genutzt werden, rückgebaut, rekultiviert und anschließend wieder dem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt.

Windparkinterne Verkabelungen verbleiben nach aktuellem Stand der Technik im Boden. Die bestehende Netzableitung zum Umspannwerk Poysdorf sowie die dortige Einspeisekapazität wird für in Planung befindliche Projekte im Bereich erneuerbarer Energieerzeugung vorgehalten.

Anmerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass die „spezialisierten Dienstleister“ auch zur Durchführung der o. a. Arbeiten befugt sind und diese entsprechend den Herstellervorgaben durchführen werden.

Errichtung der Neuanlagen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 215ff, ist in der Bewertung unter Pkt. 7.4.1 „Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte“ in Tab. 7.3: angeführt, dass die Verlegung der Netzableitung stellenweise im oder knapp oberhalb des Grundwassers erfolgen kann und dass Oberflächengewässer nicht betroffen sind bzw. mittels Spülbohrung gequert werden.

Zitat aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39:

Die Errichtung der Fundamente erfolgt gemäß Typenprüfung nach geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik. Für die Güte der Werkstoffe, deren Lieferung, Herstellung, Verarbeitung und Überwachung sind die in Österreich gültigen und die darüber hinaus vorgeschriebenen europäischen bzw. internationalen Normen und Vorschriften in ihrer letztgültigen Fassung maßgebend. Die Bewehrung wird laut ÖNORM verlegt und verbunden.

Wasserhaltung

Betreffend Wasserhaltung gibt es in den vorliegenden Projektunterlagen keine Angaben.

Die Ausführung der Gründungen wird lt. den vorliegenden Projektunterlagen im Zuge der Ausführungsplanung endgültig festgelegt werden, wobei auch das Erfordernis von Wasserhaltungen bzw. Entwässerungen neu bewertet wird.

Baustelleneinrichtung

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39, ist dazu wie folgt angeführt:

[...]. Darüber hinaus wurde mit ausreichendem Sicherheitsabstand (min. Anlagenhöhe zzgl. 30 m) zu den WKA im Umfeld eine temporäre Büro- und Lagerfläche geplant, welche in containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche zur Verfügung stellt. Diese dient neben der zwischenzeitlichen Lagerung von Komponenten auch der Lagerung von Aushub, Schotter und Erde. Temporär befestigte Flächen werden nach dem Bau der Anlagen rückgebaut und rekultiviert. Für Wartung- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt hingegen eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt. [...]

In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“, Seite 5, des WKA-Herstellers ist angeführt, dass auf jeder Baustelle von einem Entsorgungsfachbetrieb eine Toilette bereitgestellt wird.

Windparkverkabelung, Querungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“ sind auf Seite 31 die von der Netzableitung betroffenen Gemeinden aufgelistet und in Abb. 2.4 in einem Übersichtsplan lagemäßig dargestellt. Auf Seite 162 ist wie folgt angeführt:

Sämtliche Querungen von Gewässern erfolgen mittels Spülbohrung, die Gewässer selbst werden nicht von baulichen Maßnahmen berührt.

Eine detailliertere Darstellung der Netzableitung ist in den Einlagen „B2_04_LP_Netzableitung_Teil 1“ bis B2_08_LP_Netzableitung_Teil 5“ enthalten.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ befindet sich auf Seite 7 in Abb 1 ein Übersichtslegeplan (u. a. mit der Netzableitung) und auf Seite 40ff sind in Kapitel 7.7 „Netzableitung und andere elektrotechnische Einrichtungen“ Angaben zur Windparkverkabelung (Netzkabelschema, Trassenabschnitte, Leitungslängen, Kabeldimensionierungen, etc.) enthalten und wie folgt angeführt:

Die Energieableitung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt mittels zwei 30 kV Kabelsystemen. Hierzu werden die Mittelspannungskabel der Anlagen RA-III-01, RA-III-02, RA-III-03 und RA-III-04 in einer Schaltstation zusammengeführt. Die geplante Schaltstation befindet sich im Nahebereich der WKA RA-III-04 auf dem bereits gesicherten

Grundstück 1141. Die weitere Netzableitung zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt über eine rund 13.500 m lange Kabeltrasse mit zwei parallelen Kabelsystemen.

[...].

Zudem werden u. a. nachfolgend angeführte Angaben zu den Verlegungsmethoden gemacht.

Pflugverlegung

[...]. Bei der Verlegung wird entsprechend den Vorgaben der Norm OVE E 8120:2017 eine Verlegetiefe von mindestens 80 cm auf Wegen und 100 cm auf landwirtschaftlichen Flächen eingehalten.

Offene Künettenbauweise

[...]. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß der OVE E 8120:2017 in einer Mindesttiefe von 1,2 m.

Spülbohrungen

[...]. Bei der Querung von Gewässern wie dem Poybach oder der Zaya werden zwischen der Grinnesole und dem Erdkabel mindestens 1,5 m Abstand gehalten, womit die Gewässerquerung gemäß der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bedürfen.

[...]. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger verständigt und Sicherungs- und Schutzmaßnahmen koordiniert. Die derzeit bekannten Einbauten und Einbautenträger sind in den Plänen B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev1 bis B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1 sowie dem Einbautenverzeichnis C1_38_Kabel Querungen Adressen Einbautenträger_Rev1 dargestellt. Diesem Verzeichnis sind zudem die einzuhaltenden Mindestabstände samt jeweils für die Bauausführung relevanter Normen und Richtlinien zu entnehmen.

[...], womit die OMV einer der hauptbetroffenen Einbautenträger ist. Die vorbereitenden Arbeiten und die Querung der Rohrleitungs- und Kabelanlagen der OMV erfolgt entsprechend Einlage „C5_10_Sicheres_Arbeiten_in_der_Nähe_von_Anlagen_und_Einbauten_der_OMV_29072021“.

In Einlage „C1_38_Kabel_Querungen_Adressen_Einbautenträger_Rev1“ sind die Querungen der Windparkverkabelung angeführt und in den Lageplänen in den Einlagen „B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev.1“ bis „B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1“ sind diese lagemäßig dargestellt.

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51. wird diesbezüglich die anfallende Abwassermenge während der Demontage der Bestandsanlagen und der Montage der Neuanlagen mit 209 m³ angegeben, weiters ist dazu wie folgt angeführt: *[...]. Das Abwasseraufkommen wurde auf Basis eines Sanitärcontainers mit Abwassertank im Officebereich und mobiler Toilettenkabinen an den Baustellen kalkuliert. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.*

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend Schutz des Grundwassers wird in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 19, auf Einlage „C2_4_Gründungstechnischer_Abschlussbericht_WP_RA-I“ vom 20.10.2005 verwiesen, wonach Wasserversickerungen im Gründungsbereich während des Baus und dem Betrieb der Anlagen zu vermeiden waren und betreffend Baumaschinen ist wie folgt angeführt (Seite 34f):

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. [...]

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und „C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers ist der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln beschrieben, ebenso sind die Mengen der eingesetzten Schmierstoffe angeführt. In der o. a. Vorhabensbeschreibung ist dazu eine Zusammenfassung enthalten.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 161, ist wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51, sind in Tab 19 die beim WKA-Rückbau und WKA-Neubau zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt: *Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.*

Weitere Angaben betreffend Abfälle die im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen WKA's anfallen sind Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ des WKA-Herstellers zu finden.

Maßnahmen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 160, wird wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Der Bau der Netzableitung erfolgt in Abschnitten, in denen zahlreiche Einbauten zu erwarten, sind in offener Künette.

Soweit Wasserrechte betroffen sind, erfolgt eine privatrechtliche Einigung mit den Bertreibern.

Weitere Angaben zum Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Rückbau sowie zum Bau der Netzableitung finden sich in Beilage B1-01 im Kapitel 7.7.2. [...] und in den Kapiteln 8.1.4 und 8.2.3.

Zwischenfälle / Unfälle

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 27, sind mögliche Stör- und Unfallszenarien beschrieben und (präventive) Maßnahmen angeführt, um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bestmöglich hintanzuhalten.

Betriebsphase

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ sind in Kapitel 6. „Anlagentechnik und Sicherheit“ u. a. nachfolgend angeführte Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebssicherheit angeführt:

[...]. Präventiv werden an den Windkraftanlagen in regelmäßigen Abständen Service- und Wartungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen an den wesentlichen mechanischen Komponenten eine Sicht- und Funktionskontrolle erfolgt. (Seite 27)

Die Anlagen werden mehrmals pro Jahr von geschulten Monteuren für Service- und Wartungszwecke bestiegen. [...]. (Seite 33)

Austritt Wassergefährdender Stoffe

In Einlage „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ sind auf Seite 4 die in der Betriebsphase zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) tabellarisch zusammengestellt. In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ sind die Abfallarten ebenso angeführt und betreffend deren Entsorgung ist auf Seite 6 wie folgt angeführt:

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und „C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers sind Maßnahmen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen beschrieben.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51ff, und in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 39ff, sind inhaltlich dieselben Informationen zu finden.

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 53, sind in Tab 22 die beim WKA-Betrieb zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt:

Abfälle werden unmittelbar bei deren Anfall direkt von den Montage-, Service- und Wartungsarbeiten durchführenden Unternehmen übernommen und fachgerecht entsorgt.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 41, sind inhaltlich dieselben Angaben zu finden.

Weitere Angaben betreffend Abfall sind auch in den Einlagen „C3_04_Abfallbeseitigung“ und „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ des WKA-Herstellers zu finden.

Abwasser

In den vorliegenden Projektunterlagen gibt es keine Angaben zu während der Betriebsdauer anfallenden Abwässern. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase kein Wasser zum Einsatz kommt.

Zwischenfälle / Unfälle

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 27, sind mögliche Stör- und Unfallszenarien beschrieben und (präventive) Maßnahmen angeführt, um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bestmöglich hintanzuhalten.

Gutachten:

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Sanitärabwässer in der Bauphase werden gesammelt und entsorgt.

Da die WKA-Teile das Werk in sauberem Zustand verlassen, fallen dafür üblicherweise keine Waschwässer an.

Niederschlagswässer, welche trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung in den Baugruben anfallen, können als unbelastet bezeichnet werden.

Bei den gegebenen Untergrundverhältnissen lässt eine Versickerung von gering belasteten Wässern eine Beeinträchtigung des Grundwassers erwarten, deren Nachweisbarkeit nicht anzunehmen ist. Allenfalls anfallende Waschwässer mit Fremdverunreinigungen dürfen nicht versickert werden und sind auflagengemäß zu entsorgen.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können nachhaltige Beeinflussungen während der Errichtungsphase weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Betriebsphase

In der Betriebsphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen, noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Die Service- oder Wartungsarbeiten werden durch geschulte Monteure durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG verwiesen.

Zwischenfälle/Unfälle

Während der Errichtungs- bzw. Betriebsphase können durch Störfälle (einschließlich unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Abwässer mit für die Umwelt schädlichen Stoffen freigesetzt werden.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch Störfälle ist festzuhalten, dass Wartungsarbeiten projektgemäß mehrmals jährlich in regelmäßigen Abständen von geschulten Monteuren durchgeführt werden, wodurch die Störfallwahrscheinlichkeit verringert wird.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Da im Projekt keine Informationen über den Umgang mit Zwischenfällen bzw. Unfällen und dem daraus resultierenden Austritt wassergefährdender Stoffe enthalten sind, werden diesbezüglich Auflagen festgelegt.

Die bis in Tiefen von ca. 6 m bis ca. 11 m anstehenden, überwiegend schwach tonigen bis schwach feinsandigen Schluffe weisen eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf, was eine Behebbarkeit von Störfällen erleichtert.

Daher ist – bei fachgerechter Umsetzung des Projektes unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen – eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungsphase (Rückbau bzw. Abbruch der Altanlagen und Errichtung der Neuanlagen) noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen wie fachgerechte Wartung und Fernüberwachung kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Schutzgebiet GD Hauskirchen Brunnen II (Mooswiesen) GF-2012 westlich von Prinzendorf an der Zaya. Die geringste Entfernung zum Vorhaben liegt bei 1,8 km und damit außerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Das nächstgelegene Wasserschongebiet Marchfeld GF-4276 befindet sich in ca. 39 km Entfernung

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks (Rückbau der Bestandsanlagen und Errichtung der Neuanlagen) ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte werden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Allenfalls wirksame Drainageeffekte im unmittelbaren Nahbereich der Kabeltrasse wirken in diesem Fall – neben der Entfernung – zusätzlich schützend auf das o. a. Schutzgebiet, da hier die Schadstoffe von diesem fern gehalten werden und der Drainagebereich unabhängig saniert werden kann.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen - besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Beeinträchtigungen der Trinkwasser-Versorgungsanlage „WVA Neusiedl/Z. (EVN Wasser GesmbH) GF-3469“, die nördlich der Zaya liegt und dort südseitig an den Untersuchungsraum für die Netzableitung angrenzt, sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Zum einen dadurch, dass das südlich der Trinkwasser-Versorgungsanlage verlaufende Teilstück der Netzableitung auf der gegenüber liegenden Flussseite liegt, zum anderen dadurch, dass das westlich der Trinkwasser-Versorgungsanlage verlaufende Teilstück der Netzableitung in einem Abstand mindestens ca. 100 m an der westlichen Grundstücksgrenze der Trinkwasserversorgungsanlage vorbeigeführt wird.

Beeinträchtigungen der nordseitig der Zaya liegenden Bewässerungsanlage „BEWÄSSERUNG MARTIN Josef GF-1676“ und der Abwasseranlage „ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636“, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da in diesem Bereich die Netzableitung ebenso auf der gegenüberliegenden Flussseite errichtet wird.

Beim Wasserrecht „KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679“ handelt es sich um eine Einleitung der Abwasseranlage in die Zaya und diese liegt lt. Verortung im NOEGIS ca. 40 m westlich der Trassenachse der Netzableitung. Obwohl sie damit noch im engeren Untersuchungsraum der Netzableitung liegt, ist aus fachlicher Sicht aufgrund der Distanz davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Weiters führt die Netzableitung durch 3 Entwässerungssysteme, deshalb werden diesbezüglich Auflagen zum Schutz der Wasserrechte (Entwässerungen) festgelegt.

Zudem erfolgen projektgemäß mit Inhabern von betroffenen Wasserrechten privatrechtliche Einigungen.

Über konkret geplante Wasserversorgungen im relevanten Bereich liegen keine Informationen vor. Bei projektgemäßer Herstellung wäre eine Beeinträchtigung auch nicht zu besorgen, da die Auswirkungen in der Bauphase durch die beschriebenen Maßnahmen, die technisch als geeignet zu sehen sind, verhindert werden.

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte ist bei projektgemäßem und bescheidkonformem Umgang eine Beeinträchtigung von Wasserrechten nicht zu besorgen. Allenfalls wirksame Drainageeffekte im unmittelbaren Nahbereich der Kabeltrasse wirken in diesem Fall – neben der Entfernung – zusätzlich schützend auf das o. a. Schutzgebiet, da hier die Schadstoffe von diesem fern gehalten werden und der Drainagebereich unabhängig saniert werden kann.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Projektgemäß werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger verständigt und Sicherungs- und Schutzmaßnahmen koordiniert.

In Abschnitten, in denen zahlreiche Einbauten zu erwarten sind, erfolgt der Bau der Netzableitung in offener Künette.

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird für verbindlich erklärt und die Entsorgung der Abfälle erfolgt projektgemäß fachgerecht.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebsphase so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Zwischenfälle/Unfälle

In den Projektunterlagen sind keine Informationen über den Umgang mit Zwischenfällen bzw. Unfällen und dem daraus resultierenden Austritt wassergefährdender Stoffe enthalten, daher werden diesbezüglich Auflagen formuliert.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, aber auch bei Zwischenfällen auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Errichtungsphase

Durch die projektgemäß vorgesehene(n)

- fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle (Abbau Altanlagen, Neubau und Betrieb),
- Einhaltung der geltenden Normen (national und international) und des Standes der Technik bei der Herstellung der Fundamente und dem Einsatz der dazu erforderlichen Materialien,
- Sicherheitsmaßnahmen

und unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV beim Bau der Windkraftanlagen wird gewährleistet, dass Emissionen auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert werden.

Da in den vorliegenden Projektunterlagen nicht explizit erwähnt wird, dass nur Baugeräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und welche in einwandfreiem Zustand sind, werden diesbezüglich Auflagen formuliert.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäßen ordnungsgemäßen Entsorgung die Emissionen während des Betriebes auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert.

Zwischenfälle/Unfälle

In den Projektunterlagen sind keine Informationen über den Umgang mit Zwischenfällen bzw. Unfällen und dem daraus resultierenden Austritt wassergefährdender Stoffe enthalten, daher werden diesbezüglich Auflagen formuliert.

Emissionen von Schadstoffen werden bei projektmäßiger Umsetzung – in Kombination mit den Auflagen – dem Stand der Technik entsprechend begrenzt.

Zu Frage 7

Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Errichtungsphase

Durch die Formulierung einer Auflage hinsichtlich dem verpflichtenden Einsatz von Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen und welche in einwandfreiem Zustand sind, wird in Kombination mit den beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sowie unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV und unter Anwendung eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beim Bau der Windkraftanlagen (Abbau Altanlagen und Neubau) gewährleistet, dass flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäßen ordnungsgemäßen Entsorgung flüssige Immissionen während des Betriebes möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zwischenfälle/Unfälle

In den Projektunterlagen sind keine Informationen über den Umgang mit Zwischenfällen bzw. Unfällen und dem daraus resultierenden Austritt wassergefährdender Stoffe enthalten, daher werden diesbezüglich Auflagen formuliert.

Flüssige Immissionen werden daher möglichst gering gehalten bzw. werden Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase

An dieser Stelle wird auf die Auflagen (siehe unten) verwiesen.

Betriebsphase

An dieser Stelle wird auf die Auflagen (siehe unten) verwiesen.

Zwischenfälle/Unfälle

An dieser Stelle wird auf die Auflagen (siehe unten) verwiesen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Ein wasserrechtlicher Konsens wurde mit den Projektunterlagen nicht beantragt.

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Auflagen:

Siehe unten.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Bestandsanlagen
- Änderungsvorhaben
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 7ff:

Rückbau des Bestandwindpark Rannersdorf I

[...], werden die Bestandsanlagen zurückgebaut, die Fundamentplatten vollständig entfernt und nicht mehr benötigte Flächen rekultiviert. Der Betonbruch aus dem Fundamentrückbau sowie Schotter werden für den Ausbau der Montageflächen und Wege genutzt und die Eisenbewehrung einem Recycling zugeführt.

Errichtung des Windparks Rannersdorf III

[...]. Der Anlagentyp ist auf 20 Betriebsjahre ausgelegt.

[...].

Eigentums- und Vorhabensgrenzen

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 (vgl. Kap. 7.4) zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert. Das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende Wegenetz innerhalb des Vorhabengebietes und die Zufahrten zu den WKA-Standorten sind demnach dem Vorhaben zugeordnet. Für die Benutzung der öffentlichen und privaten Wege sowie den betroffenen Grundstücken werden vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen getroffen. Nicht zum Vorhaben zählen die Lieferrouten in den höherrangigen Verkehrsnetzen.

*Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die **elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die Netzableitung** bilden. Alle den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.*

In der o. a. Vorhabensbeschreibung (Seite 8) sind in Tabelle 1 die Koordinaten der Anlagen-Mittelpunkte der WKAs des bestehenden WP Rannersdorf I und des geplanten WP Rannersdorf III gegenübergestellt. Daraus geht hervor, dass die Verschiebung der Anlagen-Mittelpunkte im Bereich von ca. 22 m bis ca. 36 m liegt.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Zaya (Teilgebiet: March),
- Fischereirevier Zaya I/3, FRV II
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK 100095
- teilweise im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Unteres Zayatal (WEA RA-III-01 und WEA RA-III-04) bzw. unmittelbar südwestlich daran angrenzend (WEA RA-III-02 und WEA RA-III-03)

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 30, ist in Abb. 2.3 das gesamte Vorhabensgebiet (Zuwegungen, WKAs und Netzableitung) lagemäßig dargestellt.

Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet)

In Einlage „D2 01 Karte 1 Untersuchungsräume WP RA-III“ ist, ein *Engerer Untersuchungsraum (300 m) inkl. Kabel und Zuwegung (50 m Puffer)* definiert und lagemäßig dargestellt. Gemäß Legende ist diese Definition auch für das Schutzgut Wasser zutreffend. Im Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser (enthalten in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155ff) ist ebendieser Untersuchungsraum angeführt.

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden im Besonderen hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

– Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz,
relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, welche u.a. Kernbohrungen bis 20 m Tiefe, Rammsondierungen und refraktionsseismische Untersuchungen umfassen. Die Ergebnisse der Erkundungen zeigten, dass dem Mutterboden Lössschichten (Quartär) in Form von windabgelagertem vorwiegend braunem bis grauem, schwach tonigem bis schwach feinsandigem Schluffen von steifer bis halbfester Konsistenz folgen. Erst ab einer Tiefe von ca. sechs bis elf Meter beginnen demnach tragfähige Schichten mit tertiären halbfesten bis festen Schluffen mit teils sandigen Einlagerungen (vgl.

C2_02_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I und

C2_03_Bohrberichte_WP_Rannersdorf-I).

[...]

Grundwasser

Zitat aus Einlage „C2_2_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I“, Seite 8:

In keinem der Baggerschlitze an den 4 Standorten sowie in keiner der beiden Bohrungen wurde zutretendes Grundwasser festgestellt.

Die uns zur Verfügung stehenden Daten des Hydrographischen Dienstes zeigen, dass die Grundwasser-Höchststände der letzten 12 Jahre in Beobachtungspegeln in den Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach jeweils bei 183 m bzw. 198 m Seehöhe liegen. Somit liegt der höchste Grundwasserstand ca. 24 m unter dem, am niedrigsten gelegenen, Standort RA-4.

Weiters sind nach Aussage der zuständigen Personen am Bauamt in Wilfersdorf keine Brunnen nahe den geplanten Anlagen bekannt, die auf einen höheren Grundwasserstand schließen lassen könnten.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAI Rev1“, Seite 19f:

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, [...]

Die neuerliche Abfrage der Daten des Hydrologischen Dienstes für die Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach für die Jahre 1992 bis 2020 zeigt ein unverändertes Bild: Die Pegelhöchststände liegen unverändert bei einer Seehöhe von 183 m in Wilfersdorf und 198 m in Mistelbach.

Zitate aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 151ff:

Auf der Grundlage der Baugrundgutachten für den Bestandswindpark von 2005 kann der höchste Grundwasserstand im Bereich der bestehenden WKAs mindestens 24 m unter GOK angenommen werden. Bzgl. der Standorte der nunmehr vorgesehenen WKAs ergeben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen.

[...]

Weitere Kenntnisse zum Grundwasserstand in diesem Bereich stammen aus dem Baugrundgutachten zum nahegelegenen Windpark Prinzendorf III aus dem Jahr 2019. Bei Bohrungen bis 25 m Tiefe wurde kein Grundwasser angetroffen.

Im Verlauf der Netzableitung bis zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya nimmt der Flurabstand des Grundwassers ab. Die nächstgelegenen Pegel aus dem eHYD sind die Grundwassermessstellen Wilfersdorf (331942) mit einem Flurabstand von ca. 2,2-3,2 m und Neusiedl/Zaya (331959) mit einem Flurabstand von ca. 1,2-2,7 m. Letzterer befinden sich direkt neben dem Umspannwerk

Im Bereich des Umspannwerkes liegen weitere Pegel von den Bodenuntersuchungen zum „Südlink“ und den nahe gelegenen OMV Anlagen vor.

[...]

Erhebliche Auswirkungen aus dem Rückbau der bestehenden und der Errichtung der neuen WKAs auf die hydrogeologischen Verhältnisse, auf die Spiegellage, das Dargebot oder auf die Qualität des Grundwassers oder auf bestehende Wassernutzungen oder Wasserrechte werden weder für die Bau- noch für die Betriebsphase des Vorhabens erwartet.

Oberflächengewässer

Zitate aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“:

[...]. Das Vorhaben liegt nicht in einer naturgefahrenbedingten Risikozone (wie z.B. Hochwasserabflussraum, Gefahrenzone für Wildbäche oder Lawinen), noch ist eine Ausweitung von Risikozonen infolge des Klimawandels in vom Vorhaben beanspruchte Räume zu erwarten. (Seite 43)

Im Engeren Untersuchungsraum um die bestehenden und geplanten WKAs bestehen keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer.

Die Verkehrsführung der Transporte [...] quert den Zeiselbach sowie einen rechten, nur temporär wasserführenden Zubringer [...], den Furtenbach und den Scherrunsengraben. An den genannten Brückenbauwerken sind keine baulichen Änderungen erforderlich. [...]

Sämtliche Querungen von Gewässern erfolgen mittels Spülbohrung, die Gewässer selbst werden nicht von baulichen Maßnahmen berührt. (Seite 162)

Gemäß den Daten des NÖ Atlas (Themenkarte Hochwasser) liegen weder die Windkraftanlagen mit ihren Zuwegungen noch die Verkabelung auf hochwassergefährdeten Flächen oder Gefahrenzonen. Es sind weder HQ30-, noch HQ100-, noch HQ300-Abflussgebiete kartiert.

Ebenso sind die geplanten Gewässerquerungen (Poybach, Zaya und Steinberggraben) für die Netzableitung aus dem Windparkgelände bis zum UW Neusiedl an der Zaya angeführt.

Im Bereich der Zuwegung können die bestehenden Querungen projektgemäß ohne Veränderungen weiterverwendet werden.

Auf die Funktionserhaltung der fallweise vorhandenen Straßengraben bei Kabelquerungen und der Zuwegung (inklusive Ausweichbuchten) wird im Projekt nicht näher eingegangen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert.

Entwässerungssysteme

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159, ist beschrieben, dass vom gegenständlichen Projekt die 3 nachfolgend angeführten

Entwässerungssysteme berührt werden, die alle im engeren Untersuchungsraum der Netzableitung liegen.

- Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Walterskirchen- Ginzersdorf, MI 199; (s. Einlage B2_23 und B2_24)
- Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach, G0100_F; (s. Einlage B2_24 u. B2_25)
- Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf I, P1006_F; (s. Einlage B2_25)

Weiters wird hinsichtlich der Hintanhaltung von dauerhaften Beeinträchtigungen an vom gegenständlichen Projekt berührten Entwässerungssystemen wie folgt ausgeführt (Seite 225):

[...]. Mögliche Auswirkungen auf Entwässerungsanlagen können durch eine privatrechtliche Regelung zur Wiederherstellung verhindert werden.

Schutz- und Schongebiete

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155f, ist wie folgt angeführt:

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Schutzgebiet GD Hauskirchen Brunnen II (Mooswiesen) GF-2012 westlich von Prinzendorf an der Zaya. Die geringste Entfernung zum Vorhaben liegt bei 1,8 km und damit außerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Das nächstgelegene Wasserschongebiet Marchfeld GF-4276 befindet sich in ca. 39 km Entfernung.

Betreffend die Trinkwasser-Versorgungsanlage „WVA Neusiedl/Z. (EVN Wasser GesmbH) GF-3469“, die unmittelbar südwestlich des Umspannwerkes Neusiedl an Zaya liegt, ist kein Schutzgebiet ausgewiesen.

Umliegende Wasserrechte

Vom gegenständlichen Projekt betroffene Wasserrechte wurden erhoben. Diese sind in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159f, in Tab. 5.35 (siehe unten) angeführt und in einer Lageübersicht dargestellt. Die Lage der in Tab. 5.35 angeführten Entwässerungssysteme sind mit Relation zum Untersuchungsraum in den Lageplänen in den Einlagen B2_23 bis B2_28 dargestellt, eine Beschriftung fehlt, daher ist die Identifikation nur mit Hilfe der o. a. Lageübersicht möglich.

Plan-Nr.	Wasserrecht	Postzahl/Archivnr.
1	Entwässerungsanlage WG Walterskirchen-Ginzersdorf	MI 199
2	Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach	G0100_F
3	Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf	P1006_F
4	Bewässerung Josef Martin	GF 1676
5	WVA Neusiedl/Zaya (Trinkwasserversorgungsanlage mit mehreren Brunnen)	GF 3469

Tab. 5.35: Wasserrechte im engeren Untersuchungsraum

Das oben angeführte Wasserrecht der Bewässerungsanlage Josef Martin mit der Geschäftszahl GF 1676 ist in den Lageplänen in Einlage B2_23 bis B2_28 nicht dargestellt. Dieses Wasserrecht ist an das Grundstück Nr. 4298 der KG Neusiedl an der Zaya gebunden und liegt im nördlichen Grenzbereich des Untersuchungsraumes, nördlich der Zaya.

Das ebenfalls angeführte Wasserrecht der Trinkwasserversorgungsanlage „WVA Neusiedl/Zaya) mit der Postzahl GF 1676 liegt außerhalb des Untersuchungsraumes, ebenfalls nördlich der Zaya.

Die ebenfalls nördlich der Zaya und im Grenzbereich des Untersuchungsraums liegenden Wasserrechte „ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636“ (Kommunale Abwasseranlage) und „KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679“ (Abwasseranlage, Kanalsystem) sind in den Unterlagen nicht angeführt.

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 146, ist diesbezüglich wie folgt angeführt:

*Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Engeren Untersuchungsraum bekannt. Die Parzellen wurden am 25.06.2024 im Verdachtsflächenkatester **parzellenscharf** abgefragt.*

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“:

Die konkrete technische Ausführung der Gründungen wird im Zuge der Ausführungsplanung durch eine befugte Fachfirma oder durch einen Ziviltechniker mit entsprechender Fachrichtung vorgeben. (Seite 20)

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. Die Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt durch den Hersteller Nordex. Die einzelnen Arbeitspakete für den Bau der Netzauleitung, dem Wegebau oder Herstellung der Kranstell- und Montageflächen werden nach Ausschreibung vergeben. (Seite 34f)

Rückbau und Abbruch der Bestandsanlagen

Der Rückbau der Bestandsanlagen (WKAs, Kranstellflächen und Zuwegungen) ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 34, wie folgt beschrieben:

[...]. Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m werden von spezialisierten Dienstleistern abgebaut. Der Rückbau beginnt mit dem Absaugen der Betriebsöle und der Vorbereitung zur Demontage. Anschließend werden die Einzelkomponenten Flügel, Nabe, Maschinenhaus und Turmsegmente demontiert und anschließend per LKW bzw. Sondertransport abtransportiert. Die Gebrauchtanlagen werden in der Regel nach einer technischen Aufbereitung der Komponenten wieder dem Markt für gebrauchte Anlagen zugeführt und anderenorts wieder installiert. Im Falle einer Verschrottung werden die in den Anlagenteilen enthaltenen Materialien durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen sortenrein getrennt und recycelt.

Die Fundamentplatten werden nach Demontage der Bestandsanlagen vollständig mittels Hydraulik-Hammer zerkleinert und der Betonbruch in weiterer Folge als Baumaterial verwendet. Das verbleibende Bewehrungsseisen wird dem Recycling zugeführt. Die Flächen werden mit standortspezifischem Mutterboden und Aushubmaterial rekultiviert. Ebenso werden Kranstellflächen und Wege des Bestandwindparks, welche für das

Änderungsprojekt nicht genutzt werden, rückgebaut, rekultiviert und anschließend wieder dem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt.

Windparkinterne Verkabelungen verbleiben nach aktuellem Stand der Technik im Boden. Die bestehende Netzableitung zum Umspannwerk Poysdorf sowie die dortige Einspeisekapazität wird für in Planung befindliche Projekte im Bereich erneuerbarer Energieerzeugung vorgehalten.

Anmerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass die „spezialisierten Dienstleister“ auch zur Durchführung der o. a. Arbeiten befugt sind und diese entsprechend den Herstellervorgaben durchführen werden.

Errichtung der Neuanlagen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 215ff, ist in der Bewertung unter Pkt. 7.4.1 „Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte“ in Tab. 7.3: angeführt, dass die Verlegung der Netzableitung stellenweise im oder knapp oberhalb des Grundwassers erfolgen kann und dass Oberflächengewässer nicht betroffen sind bzw. mittels Spülbohrung gequert werden.

Zitat aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39:

Die Errichtung der Fundamente erfolgt gemäß Typenprüfung nach geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik. Für die Güte der Werkstoffe, deren Lieferung, Herstellung, Verarbeitung und Überwachung sind die in Österreich gültigen und die darüber hinaus vorgeschriebenen europäischen bzw. internationalen Normen und Vorschriften in ihrer letztgültigen Fassung maßgebend. Die Bewehrung wird laut ÖNORM verlegt und verbunden.

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen und der dafür notwendigen Infrastruktur ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, auf Seite 44 nachfolgende Tabelle enthalten.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m²]	[m²]
WKA Standorte nicht versiegelt (Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Zufahrtswege)	14.862	6.568
Fundamentflächen 4x WKA Nordex N149/5.X	833	1.810
Office und Lagerflächen	9.973	
Zuwegung (nur temporär ausgeführt)	17.234	0
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	2.274	
Summe	45.177	8.378

Tab 12: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens [Quelle: Energiewerkstatt]

Wasserhaltung

Betreffend Wasserhaltung gibt es in den vorliegenden Projektunterlagen keine Angaben.

Die Ausführung der Gründungen wird lt. den vorliegenden Projektunterlagen im Zuge der Ausführungsplanung endgültig festgelegt werden, wobei auch das Erfordernis von Wasserhaltungen bzw. Entwässerungen neu bewertet wird.

Beeinflussung des Grundwasserkörpers durch die Errichtung der Fundamente

In Bezug auf die Baugrundgutachten aus den Jahren 2004 und 2005 ist in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“ ist auf Seite 156 wie folgt angeführt:

Auf der Grundlage der Baugrundgutachten für den Bestandswindpark von 2005 kann der höchste Grundwasserstand im Bereich der bestehenden WKAs mindestens 24 m unter GOK angenommen werden. Bzgl. der Standorte der nunmehr vorgesehenen WKAs ergeben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen.

In der Bewertung unter Pkt. 7.4.1 *Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte*, Tab. 7.3: der UVE wird dargelegt, dass das Grundwasser nicht betroffen ist.

Betreffend die Errichtung der Gründung wird in Einlage

„B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 40, wie folgt angeführt:

Auf Grundlage der durchgeführten Baugrunderkundungen im Vorhabengebiet (vgl. Kapitel 4.5) wird für alle Standorte von einem Flachfundament mit Tiefgründung durch Großbohrpfähle, SOB-Pfähle oder Betonrüttelsäulen ausgegangen. Dies hat den Hintergrund, dass

tragende Bodenschichten erst ab einer Tiefe von etwa 7 Metern vorzufinden sind und sich ein tiefreichender Bodenaustausch technisch aufwändig und aufgrund möglicher Sickerwässer ungünstig darstellt. Die konkrete Ausgestaltung der Gründungsmaßnahmen wird vor Baubeginn von einem fachspezifischen Ziviltechniker ausgearbeitet. Des Weiteren wird im Zuge der Ausführungsplanung die Notwendigkeit einer Entwässerung bzw. einer gezielten Ableitung des entstehenden Abflusses bei Starkregenereignissen geprüft. Die Unterlagen der Typenprüfung für Fundament und Hybridturm sind gesammelt im Ordner C4_11 beigelegt.

Der o. a. Ordner C4_11 liegt den zur Erstellung des gegenständlichen Gutachtens vorgelegten Unterlagen nicht bei, sondern nur nachfolgend angeführte Information:

„Die im Ordner C4_11 beinhalteten Unterlagen wurden der Behörde direkt durch den Anlagenhersteller Nordex zur Verfügung gestellt.

Das Planungsbüro Energiewerkstatt hat die Unterlagen auf Bitte der Behörde sortiert und nochmalig eine Unterlagen der Nachreichung beigelegt.

gez. Martin Höher / Energiewerkstatt; 17.02.2025“

Windparkverkabelung, Querungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“ sind auf Seite 31 die von der Netzableitung betroffenen Gemeinden aufgelistet und in Abb. 2.4 in einem Übersichtsplan lagemäßig dargestellt. Auf Seite 162 ist wie folgt angeführt:

Sämtliche Querungen von Gewässern erfolgen mittels Spülbohrung, die Gewässer selbst werden nicht von baulichen Maßnahmen berührt.

Eine detailliertere Darstellung der Netzableitung ist in den Einlagen

„B2_04_LP_Netzableitung_Teil 1“ bis B2_08_LP_Netzableitung_Teil 5“ enthalten.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ befindet sich auf Seite 7 in Abb 1 ein Übersichtslageplan (u. a. mit der Netzableitung) und auf Seite 40ff sind in Kapitel 7.7 „Netzableitung und andere elektrotechnische Einrichtungen“ Angaben zur Windparkverkabelung (Netzkabelschema, Trassenabschnitte, Leitungslängen, Kabeldimensionierungen, etc.) enthalten und wie folgt angeführt:

Die Energieableitung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt mittels zwei 30 kV Kabelsystemen. Hierzu werden die Mittelspannungskabel der Anlagen RA-III-01, RA-III-02, RA-III-03 und RA-III-04 in einer Schaltstation zusammengeführt. Die geplante Schaltstation befindet sich im Nahebereich der WKA RA-III-04 auf dem bereits gesicherten Grundstück 1141. Die weitere Netzableitung zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt über eine rund 13.500 m lange Kabeltrasse mit zwei parallelen Kabelsystemen. [...].

Zudem werden u. a. nachfolgend angeführte Angaben zu den Verlegemethoden gemacht.

Pflugverlegung

[...]. Bei der Verlegung wird entsprechend den Vorgaben der Norm OVE E 8120:2017 eine Verlegetiefe von mindestens 80 cm auf Wegen und 100 cm auf landwirtschaftlichen Flächen eingehalten.

Offene Künettenbauweise

[...]. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß der OVE E 8120:2017 in einer Mindesttiefe von 1,2 m.

Spülbohrungen

[...]. Bei der Querung von Gewässern wie dem Poybach oder der Zaya werden zwischen der Grinnesole und dem Erdkabel mindestens 1,5 m Abstand gehalten, womit die Gewässerquerung gemäß der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bedürfen.

[...]. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger verständigt und Sicherungs- und Schutzmaßnahmen koordiniert. Die derzeit bekannten Einbauten und Einbautenträger sind in den Plänen B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev1 bis B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1 sowie dem Einbautenverzeichnis C1_38_Kabel Querungen Adressen Einbautenträger_Rev1 dargestellt. Diesem Verzeichnis sind zudem die einzuhaltenden Mindestabstände samt jeweils für die Bauausführung relevanter Normen und Richtlinien zu entnehmen.

[...], womit die OMV einer der hauptbetroffenen Einbautenträger ist. Die vorbereitenden Arbeiten und die Querung der Rohrleitungs- und Kabelanlagen der OMV erfolgt entsprechend Einlage „C5_10_Sicheres_Arbeiten_in_der_Nähe_von_Anlagen_und_Einbauten_der_OMV_29072021“.

In Einlage „C1_38_Kabel_Querungen_Adressen_Einbautenträger_Rev1“ sind die Querungen der Windparkverkabelung angeführt und in den Lageplänen in den Einlagen „B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev.1“ bis „B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1“ sind diese lagemäßig dargestellt.

Wegenetz

Das Wegenetz und die betroffenen Gemeinden sind in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 27ff angeführt und in Abb. 2.4 in einem Übersichtsplan dargestellt. In Einlage „B2_03_LP_Zuwegung“ befindet sich ein Lageplan der Zuwegung. (siehe auch oben, unter Pkt. 1.1)

Zitat aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 162:

Die Verkehrsführung der Transporte [...] quert den Zeiselbach sowie einen rechten, nur temporär wasserführenden Zubringer [...], den Furtenbach und den Scherrunsengraben. An den genannten Brückenbauwerken sind keine baulichen Änderungen erforderlich.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 38:

Bei der auszubauenden Zuwegung handelt es sich um unbefestigte aber gut ausgebaute Gemeindewege bzw. landwirtschaftlich genutzte Feldwege. Die erforderliche Zuwegung wird gemäß den Herstellervorgaben auf eine Mindest-Fahrbahnbreite von 4,5 m befestigt. Des Weiteren wird ein Lichtraumprofil von 6 m Höhe und 6 m Breite geplant. Kurven und Kreuzungen müssen für die Anlieferungen durch Sondertransporte mit Überlänge temporär ausgebaut werden. Ein entsprechender Überschwenkbereich oberhalb von 2,0 m bleibt ebenfalls insbesondere für die Rotorblattanlieferung frei von Hindernissen. Ausweich-, Wende- und Parkmöglichkeiten sind an den Kranstellplätzen bzw. in Kreuzungsbereichen, sowie auf der Logistik- und Bürofläche im Bereich der Zufahrt von der B47 ausreichend vorhanden. Entlang der deutlich längeren einspurigen Zufahrt über den Windpark Wilfersdorf wurden in Abstimmung mit dem Hersteller zusätzliche Ausweichbuchten mit Längen von je 90 m eingeplant. Diese sind temporär entweder mit Schotter oder mit Platten befestigt. Die vom Hersteller empfohlene Steigung von max. 10 % wird nicht überschritten. [...]

Die Planung der Zuwegung und Montage- und Lagerflächen sind in den Plänen B2_02_Übersichtslageplan bzw. B2_03_Zuwegung und darüber hinaus in den Detailplänen B2_15_DLP_RA-III-01 bis B2_18_DLP_RA-III-04 dargestellt. Die technischen Anforderungen des Herstellers an die Flächen können dem Dokument C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X entnommen werden.

Gemäß Einlage „C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X“ werden die temporär befestigten Flächen entweder geschottert oder mittels Auslegung mobiler Plattenstraßen errichtet.

Kranstellflächen

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAI-Rev1“, Seite 38):

Im Zuge der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen werden sowohl dauerhaft als auch temporär befestigte Flächen errichtet. Diese Flächen [...] dienen als Stellfläche für die Montagekräne, als Rangierfläche sowie als Montage- und Lagerfläche für Anlagen- und Turmsegmenten. Darüber hinaus wurde [...] eine temporäre Büro- und Lagerfläche geplant, welche in containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche zur Verfügung stellt. Diese dient neben der zwischenzeitlichen Lagerung von Komponenten auch der Lagerung von Aushub, Schotter und Erde. Temporär befestigte Flächen werden nach dem Bau der Anlagen rückgebaut und rekultiviert. Für Wartung- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt hingegen eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt. [...]

Je Anlagenstandort ist ein Montage- und Lagerplatz mit einer Stellfläche für den Hauptkran sowie Flächen für Hilfskräne zu errichten. Diese Flächen sind als verdichtete Schotterflächen ausgeführt und sollen Belastungen von mindestens 250 kN/m² standhalten. Für den Flächenaufbau wird das Erdreich bis etwa 65 cm Tiefe entfernt und der Aushub getrennt nach Mutterboden und Unterboden für einen allfällige Wiedereinbau seitlich gelagert. Auf diese Flächen werden zunächst 45 cm Bruchschotter der Körnung 0 - 63 mm als Unterbau und anschließend 20 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht der Körnung 0 - 32 mm aufgebracht und verdichtet. Diese Flächen sind annähernd waagerecht auszuführen. Erforderlichenfalls ist bei geneigten Flächen ein entsprechender Hangausgleich durchzuführen, wodurch Böschungen entstehen können. [...]. Überschüssiger Bodenaushub wird

zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder vor Ort verwendet bzw. nicht benötigtes Material gegebenenfalls deponiert. [...]

Die Anforderungen an Transportwege, Zufahrten, Montageflächen und Kranstellflächen sind im Dokument C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X angeführt. Die geplante Umsetzung ist in den Detaillageplänen B2_15_DLP_RA-III-01 bis B2_18_DLP_RA-III-04 dargestellt.

Baustelleneinrichtung

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39, ist dazu wie folgt angeführt:

[...]. Darüber hinaus wurde mit ausreichendem Sicherheitsabstand (min. Anlagenhöhe zzgl. 30 m) zu den WKA im Umfeld eine temporäre Büro- und Lagerfläche geplant, welche in containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche zur Verfügung stellt. Diese dient neben der zwischenzeitlichen Lagerung von Komponenten auch der Lagerung von Aushub, Schotter und Erde. Temporär befestigte Flächen werden nach dem Bau der Anlagen rückgebaut und rekultiviert. Für Wartung- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt hingegen eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt. [...]

In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“, Seite 5, des WKA-Herstellers ist angeführt, dass auf jeder Baustelle von einem Entsorgungsfachbetrieb eine Toilette bereitgestellt wird.

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51. wird diesbezüglich die anfallende Abwassermenge während der Demontage der Bestandsanlagen und der Montage der Neuanlagen mit 209 m³ angegeben, weiters ist dazu wie folgt angeführt:

[...]. Das Abwasseraufkommen wurde auf Basis eines Sanitärcontainers mit Abwassertank im Officebereich und mobiler Toilettenkabinen an den Baustellen kalkuliert. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend Schutz des Grundwassers wird in Einlage

„B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 19, auf Einlage

„C2_4_Gründungstechnischer_Abschlussbericht_WP_RA-I“ vom 20.10.2005 verwiesen, wonach Wasserversickerungen im Gründungsbereich während des Baus und dem Betrieb der Anlagen zu vermeiden waren und betreffend Baumaschinen ist wie folgt angeführt (Seite 34f):

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. [...]

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und „C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers ist der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln beschrieben, ebenso sind die Mengen der eingesetzten Schmierstoffe angeführt. In der o. a. Vorhabensbeschreibung ist dazu eine Zusammenfassung enthalten.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 161, ist wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51, sind in Tab 19 die beim WKA-Rückbau und WKA-Neubau zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt: *Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.*

Weitere Angaben betreffend Abfälle die im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen WKA's anfallen sind Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ des WKA-Herstellers zu finden.

Maßnahmen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 160, wird wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Der Bau der Netzableitung erfolgt in Abschnitten, in denen zahlreiche Einbauten zu erwarten, sind in offener Künette.

Soweit Wasserrechte betroffen sind, erfolgt eine privatrechtliche Einigung mit den Bertreibern.

Weitere Angaben zum Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Rückbau sowie zum Bau der Netzableitung finden sich in Beilage B1-01 im Kapitel 7.7.2. [...] und in den Kapiteln 8.1.4 und 8.2.3.

Betriebsphase

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ sind in Kapitel 6. „Anlagentechnik und Sicherheit“ u. a. nachfolgend angeführte Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebssicherheit angeführt:

[...]. Präventiv werden an den Windkraftanlagen in regelmäßigen Abständen Service- und Wartungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen an den wesentlichen mechanischen Komponenten eine Sicht- und Funktionskontrolle erfolgt. (Seite 27)

Die Anlagen werden mehrmals pro Jahr von geschulten Monteuren für Service- und Wartungszwecke bestiegen. [...]. (Seite 33)

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für *den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen und der dafür notwendigen Infrastruktur* ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, auf Seite 44 nachfolgende Tabelle enthalten.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m²]	[m²]
WKA Standorte nicht versiegelt (Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Zufahrtswege)	14.862	6.568
Fundamentflächen 4x WKA Nordex N149/5.X	833	1.810
Office und Lagerflächen	9.973	
Zuwegung (nur temporär ausgeführt)	17.234	0
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	2.274	
Summe	45.177	8.378

Tab 12: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens [Quelle: Energiewerkstatt]

Austritt Wassergefährdender Stoffe

In Einlage „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ sind auf Seite 4 die in der Betriebsphase zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) tabellarisch zusammengestellt. In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ sind die Abfallarten ebenso angeführt und betreffend deren Entsorgung ist auf Seite 6 wie folgt angeführt:

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und „C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers sind Maßnahmen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen beschrieben.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51ff, und in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 39ff, sind inhaltlich dieselben Informationen zu finden.

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 53, sind in Tab 22 die beim WKA-Betrieb zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt:

Abfälle werden unmittelbar bei deren Anfall direkt von den Montage-, Service- und Wartungsarbeiten durchführenden Unternehmen übernommen und fachgerecht entsorgt.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 41, sind inhaltlich dieselben Angaben zu finden.

Weitere Angaben betreffend Abfall sind auch in den Einlagen „C3_04_Abfallbeseitigung“ und „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ des WKA-Herstellers zu finden.

Abwasser

In den vorliegenden Projektunterlagen gibt es keine Angaben zu während der Betriebsdauer anfallenden Abwässern. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase kein Wasser zum Einsatz kommt.

Gutachten:

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Während der Errichtungsphase werden bestehende Wege ertüchtigt und lokal erweitert, die Nutzung erfolgt jedoch voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie bisher.

Die Kranstellflächen werden neu hergestellt.

Die Fundamente für die WKAs werden während der Errichtungsphase neu hergestellt, Detailpläne dazu liegen noch nicht vor. Aufgrund der bislang vorliegenden geotechnischen Untersuchungsergebnisse und der Erfahrungen bei der Errichtung des Bestandwindparks, wird davon ausgegangen, dass für alle Standorte ein Flachfundament mit Tiefgründung durch Großbohrpfähle, SOB-Pfähle oder Betonrüttelsäulen zu errichten ist und dass das Grundwasser nicht betroffen ist.

Die genaue Dimensionierung der Fundamente erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung, wobei auch die Notwendigkeit einer Entwässerung bzw. einer gezielten Ableitung des entstehenden Abflusses bei Starkregenereignissen geprüft wird. Erforderliche Maßnahmen werden ausgearbeitet und in der Bauphase umgesetzt.

Da die genaue Dimensionierung und Ausführungsplanung für die Fundamente der WKAs noch nicht vorliegt, werden zusätzliche Auflagen betr. Tiefgründung bzw. Wasserableitung festgelegt.

Unter Einhaltung des Bodenschutzgesetzes des Landes Niederösterreich sind Bodenerosionen und Bodenverdichtungen zu verhindern.

Das Einpflegen der Windparkverkabelung stellt im Zusammenhang mit der konkreten Fragestellung nur eine geringfügige Veränderung dar, es kann sich temporär eine bevorzugte Wasserwegigkeit entlang der verlegten Leitungen ergeben. Eine Auswirkung auf das Grundwasser ist dadurch nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Herstellung von Querungen mit dem Kabelpflug ist kein Mindestabstand zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle angegeben. Daher wird hinsichtlich der Verlegetiefe beim Einpflegen der Kabel bei Gerinnequerungen eine Auflage formuliert.

Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 durchzuführen. Diesbezüglich ist nachstehend eine Auflage formuliert.

Betriebsphase

In der Betriebsphase verbleiben somit ein Teil der Veränderungen bei den ertüchtigten und den neu errichteten Zufahrten, die permanenten Kranstellflächen (geschottert) und die Fundamente (siehe auch Flächenverbrauch).

Die geschotterten Flächen weisen einen, gegenüber dem lokal anstehenden Boden, größeren Durchlässigkeitsbeiwert auf, was zu einem geringeren Oberflächenabfluss und zu einer vermehrten Versickerung führt. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung ist ein nicht messbarer Einfluss zu erwarten, da diese Veränderung nur in den obersten Bereichen (Tragschicht) erfolgt.

Die teilweise eingeschütteten Fundamentkörper sind im Zusammenhang mit der Fragestellung als Stauhorizonte zu sehen, welche das durch die Überschüttung durchtretende Wasser lateral ableiten. Dies ist hinsichtlich der Auswirkung auf das Grundwasser – mangels nachweisbarer Veränderungen – ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den Flächenbedarf eine Beeinflussung des Grundwassers weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase feststellbar sein wird.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks (Rückbau der Bestandsanlagen und Errichtung der Neuanlagen) ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen – besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Beeinträchtigungen der Trinkwasser-Versorgungsanlage „WVA Neusiedl/Z. (EVN Wasser GesmbH) GF-3469“, die nördlich der Zaya liegt und dort südseitig an den Untersuchungsraum für die Netzableitung angrenzt, sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Zum einen dadurch, dass das südlich der Trinkwasser-Versorgungsanlage verlaufende Teilstück der Netzableitung auf der gegenüber liegenden Flussseite liegt, zum anderen dadurch, dass das westlich der Trinkwasser-Versorgungsanlage verlaufende Teilstück der Netzableitung in einem Abstand mindestens ca. 100 m an der westlichen Grundstücksgrenze der Trinkwasserversorgungsanlage vorbeigeführt wird.

Beeinträchtigungen der nordseitig der Zaya liegenden Bewässerungsanlage „BEWÄSSERUNG MARTIN Josef GF-1676“ und der Abwasseranlage „ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636“, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da in diesem Bereich die Netzableitung ebenso auf der gegenüberliegenden Flussseite (orographisch rechtes Ufer) errichtet wird.

Beim Wasserrecht „KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679“ handelt es sich um eine Einleitung der Abwasseranlage in die Zaya und diese liegt lt. Verortung im NOEGIS ca. 40 m westlich der Trassenachse der Netzableitung. Obwohl sie damit noch im engeren Untersuchungsraum der Netzableitung liegt, ist aus fachlicher Sicht aufgrund der Distanz davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Weiters führt die Netzableitung durch 3 Entwässerungssysteme, deshalb werden diesbezüglich Auflagen zum Schutz der Wasserrechte (Entwässerungen) festgelegt.

Zudem erfolgen projektgemäß mit Inhabern von betroffenen Wasserrechten privatrechtliche Einigungen.

Über konkret geplante Wasserversorgungen im relevanten Bereich liegen keine Informationen vor. Bei projektgemäßer Herstellung wäre eine Beeinträchtigung auch nicht zu besorgen, da die Auswirkungen in der Bauphase durch die beschriebenen Maßnahmen, die technisch als geeignet zu sehen sind, verhindert werden.

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Projektgemäß werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger verständigt und Sicherungs- und Schutzmaßnahmen koordiniert.

In Abschnitten, in denen zahlreiche Einbauten zu erwarten sind, erfolgt der Bau der Netzableitung in offener Künette.

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird für verbindlich erklärt und die Entsorgung der Abfälle erfolgt projektgemäß fachgerecht.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebsphase so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagentgemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen, Geländestufen).

Auch sind Baumaterialien entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen; wobei Recyclingmaterialien auflagentgemäß nur auf temporär genutzten Flächen zum Einsatz kommen dürfen.

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerungen

Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Walterskirchen- Ginzersdorf, MI 199; (s. Einlage B2_23 und B2_24)

Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach, G0100_F; (s. Einlage B2_24 u. B2_25)

Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf I, P1006_F; (s. Einlage B2_25)

tangiert werden. Da projektgemäß privatrechtliche Regelungen zur Wiederherstellung vorgesehen sind, ist nicht von bleibenden Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Der Umgang mit elektrischen Leitungsanlagen nach Erlöschen der Betriebsbewilligung ist im Niederösterreichischen Starkstromgesetz LGBI 7810-3, § 10 geregelt.

Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls ein Rückbau (vollständige Entfernung der Verkabelung) zu empfehlen.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Siehe unten.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Bestandsanlagen
- Änderungsvorhaben
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 7ff:

Rückbau des Bestandswindpark Rannersdorf I

[...], werden die Bestandsanlagen zurückgebaut, die Fundamentplatten vollständig entfernt und nicht mehr benötigte Flächen rekultiviert. Der Betonbruch aus dem Fundamentrückbau sowie Schotter werden für den Ausbau der Montageflächen und Wege genutzt und die Eisenbewehrung einem Recycling zugeführt.

Errichtung des Windparks Rannersdorf III

[...]. Der Anlagentyp ist auf 20 Betriebsjahre ausgelegt.

[...].

Eigentums- und Vorhabensgrenzen

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 (vgl. Kap. 7.4) zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert. Das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende Wegenetz innerhalb

des Vorhabengebietes und die Zufahrten zu den WKA-Standorten sind demnach dem Vorhaben zugeordnet. Für die Benutzung der öffentlichen und privaten Wege sowie den betroffenen Grundstücken werden vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen getroffen. Nicht zum Vorhaben zählen die Lieferrouten in den höherrangigen Verkehrsnetzen.

*Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die **elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die Netzableitung** bilden. Alle den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.*

In der o. a. Vorhabensbeschreibung (Seite 8) sind in Tabelle 1 die Koordinaten der Anlagen-Mittelpunkte der WKAs des bestehenden WP Rannersdorf I und des geplanten WP Rannersdorf III gegenübergestellt. Daraus geht hervor, dass die Verschiebung der Anlagen-Mittelpunkte im Bereich von ca. 22 m bis ca. 36 m liegt.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Zaya (Teilgebiet: March),
- Fischereirevier Zaya I/3, FRV II
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK 100095
- teilweise im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Unteres Zayatal (WEA RA-III-01 und WEA RA-III-04) bzw. unmittelbar südwestlich daran angrenzend (WEA RA-III-02 und WEA RA-III-03)

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 30, ist in Abb. 2.3 das gesamte Vorhabensgebiet (Zuwegungen, WKAs und Netzableitung) lagemäßig dargestellt.

Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet)

In Einlage „D2 01 Karte 1 Untersuchungsräume WP RA-III“ ist, ein *Engerer Untersuchungsraum (300 m) inkl. Kabel und Zuwegung (50 m Puffer)* definiert und lagemäßig dargestellt. Gemäß Legende ist diese Definition auch für das Schutzgut Wasser zutreffend. Im Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser (enthalten in Einlage „D1_01_20250508 WP

Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155ff) ist ebendieser Untersuchungsraum angeführt.

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden im Besonderen hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

– Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz,
relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, welche u.a. Kernbohrungen bis 20 m Tiefe, Rammsondierungen und refraktionsseismische Untersuchungen umfassten. Die Ergebnisse der Erkundungen zeigten, dass dem Mutterboden Lößschichten (Quartär) in Form von windabgelagertem vorwiegend braunem bis grauem, schwach tonigem bis schwach feinsandigem Schluffen von steifer bis halbfester Konsistenz folgen. Erst ab einer Tiefe von ca. sechs bis elf Meter beginnen demnach tragfähige Schichten mit tertiären halbfesten bis festen Schluffen mit teils sandigen Einlagerungen (vgl.

*C2_02_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I und
C2_03_Bohrberichte_WP_Rannersdorf-I).*

[...]

Grundwasser

Zitat aus Einlage „C2_2_Vertiefte_Baugrunderkundung_WP_Rannersdorf-I“, Seite 8:

In keinem der Baggerschlitze an den 4 Standorten sowie in keiner der beiden Bohrungen wurde zutretendes Grundwasser festgestellt.

Die uns zur Verfügung stehenden Daten des Hydrographischen Dienstes zeigen, dass die Grundwasser-Höchststände der letzten 12 Jahre in Beobachtungspegeln in den Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach jeweils bei 183 m bzw. 198 m Seehöhe liegen. Somit liegt der höchste Grundwasserstand ca. 24 m unter dem, am niedrigsten gelegenen, Standort RA-4.

Weiters sind nach Aussage der zuständigen Personen am Bauamt in Wilfersdorf keine Brunnen nahe den geplanten Anlagen bekannt, die auf einen höheren Grundwasserstand schließen lassen könnten.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 19f:

Darauf (Anm.: Baugrundgutachten von 2004) aufbauend, führte die iC consulenten ZT GmbH im Jahr 2005 vertiefte Baugrunderkundungen durch, [...]

Die neuerliche Abfrage der Daten des Hydrologischen Dienstes für die Gemeinden Wilfersdorf und Mistelbach für die Jahre 1992 bis 2020 zeigt ein unverändertes Bild: Die Pegelhöchststände liegen unverändert bei einer Seehöhe von 183 m in Wilfersdorf und 198 m in Mistelbach.

Zitate aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 151ff:

Auf der Grundlage der Baugrundgutachten für den Bestandwindpark von 2005 kann der höchste Grundwasserstand im Bereich der bestehenden WKAs mindestens 24 m unter GOK angenommen werden. Bzgl. der Standorte der nunmehr vorgesehenen WKAs ergeben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen.

[...]

Weitere Kenntnisse zum Grundwasserstand in diesem Bereich stammen aus dem Baugrundgutachten zum nahegelegenen Windpark Prinzendorf III aus dem Jahr 2019. Bei Bohrungen bis 25 m Tiefe wurde kein Grundwasser angetroffen.

Im Verlauf der Netzableitung bis zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya nimmt der Flurabstand des Grundwassers ab. Die nächstgelegenen Pegel aus dem eHYD sind die Grundwassermessstellen Wilfersdorf (331942) mit einem Flurabstand von ca. 2,2-3,2 m und Neusiedl/Zaya (331959) mit einem Flurabstand von ca. 1,2-2,7 m. Letzterer befinden sich direkt neben dem Umspannwerk

Im Bereich des Umspannwerkes liegen weitere Pegel von den Bodenuntersuchungen zum „Südlink“ und den nahe gelegenen OMV Anlagen vor.

[...]

Erhebliche Auswirkungen aus dem Rückbau der bestehenden und der Errichtung der neuen WKAs auf die hydrogeologischen Verhältnisse, auf die Spiegellage, das Dargebot oder auf die Qualität des Grundwassers oder auf bestehende Wassernutzungen oder Wasserrechte werden weder für die Bau- noch für die Betriebsphase des Vorhabens erwartet.

Oberflächengewässer

Zitate aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“: [...]. Das Vorhaben liegt nicht in einer naturgefahrenbedingten Risikozone (wie z.B. Hochwasserabflussraum, Gefahrenzone für Wildbäche oder Lawinen), noch ist eine Ausweitung von Risikozonen infolge des Klimawandels in vom Vorhaben beanspruchte Räume zu erwarten. (Seite 43)

Im Engeren Untersuchungsraum um die bestehenden und geplanten WKAs bestehen keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer.

Die Verkehrsführung der Transporte [...] quert den Zeiselbach sowie einen rechten, nur temporär wasserführenden Zubringer [...], den Furtenbach und den Scherrunsengraben. An den genannten Brückenbauwerken sind keine baulichen Änderungen erforderlich. [...]

Sämtliche Querungen von Gewässern erfolgen mittels Spülbohrung, die Gewässer selbst werden nicht von baulichen Maßnahmen berührt. (Seite 162)

Gemäß den Daten des NÖ Atlas (Themenkarte Hochwasser) liegen weder die Windkraftanlagen mit ihren Zuwegungen noch die Verkabelung auf hochwassergefährdeten Flächen oder Gefahrenzonen. Es sind weder HQ30-, noch HQ100-, noch HQ300-Abflussgebiete kartiert.

Ebenso sind die geplanten Gewässerquerungen (Poybach, Zaya und Steinberggraben) für die Netzableitung aus dem Windparkgelände bis zum UW Neusiedl an der Zaya angeführt.

Im Bereich der Zuwegung können die bestehenden Querungen projektgemäß ohne Veränderungen weiterverwendet werden.

Auf die Funktionserhaltung der fallweise vorhandenen Straßengräben bei Kabelquerungen und der Zuwegung (inklusive Ausweichbuchten) wird im Projekt nicht näher eingegangen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert.

Entwässerungssysteme

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159, ist beschrieben, dass vom gegenständlichen Projekt die 3 nachfolgend angeführten Entwässerungssysteme berührt werden, die alle im engeren Untersuchungsraum der Netzableitung liegen.

- Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Walterskirchen- Ginzersdorf, MI 199; (s. Einlage B2_23 und B2_24)
- Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach, G0100_F; (s. Einlage B2_24 u. B2_25)
- Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf I, P1006_F; (s. Einlage B2_25)

Weiters wird hinsichtlich der Hintanhaltung von dauerhaften Beeinträchtigungen an vom gegenständlichen Projekt berührten Entwässerungssystemen wie folgt ausgeführt (Seite 225):

[...]. Mögliche Auswirkungen auf Entwässerungsanlagen können durch eine privatrechtliche Regelung zur Wiederherstellung verhindert werden.

Schutz- und Schongebiete

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 155f, ist wie folgt angeführt:

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Schutzgebiet GD Hauskirchen Brunnen II (Mooswiesen) GF-2012 westlich von Prinzendorf an der Zaya. Die geringste Entfernung zum Vorhaben liegt bei 1,8 km und damit außerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Das nächstgelegene Wasserschongebiet Marchfeld GF-4276 befindet sich in ca. 39 km Entfernung.

Betreffend die Trinkwasser-Versorgungsanlage „WVA Neusiedl/Z. (EVN Wasser GesmbH) GF-3469“, die unmittelbar südwestlich des Umspannwerkes Neusiedl an Zaya liegt, ist kein Schutzgebiet ausgewiesen.

Umliegende Wasserrechte

Vom gegenständlichen Projekt betroffene Wasserrechte wurden erhoben. Diese sind in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 159f, in Tab. 5.35 (siehe unten) angeführt und in einer Lageübersicht dargestellt. Die Lage der in Tab. 5.35 angeführten Entwässerungssysteme sind mit Relation zum Untersuchungsraum in den Lageplänen in den Einlagen B2_23 bis B2_28 dargestellt, eine Beschriftung fehlt, daher ist die Identifikation nur mit Hilfe der o. a. Lageübersicht möglich.

Plan-Nr.	Wasserrecht	Postzahl/Archivnr.
1	Entwässerungsanlage WG Walterskirchen-Ginzersdorf	MI 199
2	Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach	G0100_F
3	Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf	P1006_F
4	Bewässerung Josef Martin	GF 1676
5	WVA Neusiedl/Zaya (Trinkwasserversorgungsanlage mit mehreren Brunnen)	GF 3469

Tab. 5.35: Wasserrechte im engeren Untersuchungsraum

Das oben angeführte Wasserrecht der Bewässerungsanlage Josef Martin mit der Geschäftszahl GF 1676 ist in den Lageplänen in Einlage B2_23 bis B2_28 nicht dargestellt. Dieses Wasserrecht ist an das Grundstück Nr. 4298 der KG Neusiedl an der Zaya gebunden und liegt im nördlichen Grenzbereich des Untersuchungsraumes, nördlich der Zaya.

Das ebenfalls angeführte Wasserrecht der Trinkwasserversorgungsanlage „WVA Neusiedl/Zaya) mit der Postzahl GF 1676 liegt außerhalb des Untersuchungsraumes, ebenfalls nördlich der Zaya.

Die ebenfalls nördlich der Zaya und im Grenzbereich des Untersuchungsraums liegenden Wasserrechte „ARA EVN Energie-Versorgung NÖ AG GF-636“ (Kommunale Abwasseranlage) und „KANAL EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG * GF-679“ (Abwasseranlage, Kanalsystem) sind in den Unterlagen nicht angeführt.

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 146, ist diesbezüglich wie folgt angeführt:

*Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Engeren Untersuchungsraum bekannt. Die Parzellen wurden am 25.06.2024 im Verdachtsflächenkataster **parzellenscharf** abgefragt.*

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“:

Die konkrete technische Ausführung der Gründungen wird im Zuge der Ausführungsplanung durch eine befugte Fachfirma oder durch einen Ziviltechniker mit entsprechender Fachrichtung vorgeben. (Seite 20)

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. Die Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt durch den Hersteller Nordex. Die einzelnen Arbeitspakete für den Bau der Netzableitung, dem Wegebau oder Herstellung der Kranstell- und Montageflächen werden nach Ausschreibung vergeben. (Seite 34f)

Rückbau und Abbruch der Bestandsanlagen

Der Rückbau der Bestandsanlagen (WKAs, Kranstellflächen und Zuwegungen) ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 34, wie folgt beschrieben:

[...]. Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m werden von spezialisierten Dienstleistern abgebaut. Der Rückbau beginnt mit dem Absaugen der Betriebsöle und der Vorbereitung zur Demontage. Anschließend werden die Einzelkomponenten Flügel, Nabe, Maschinenhaus und Turmsegmente demontiert und anschließend per LKW bzw. Sondertransport abtransportiert. Die Gebrauchtanlagen werden in der Regel nach einer technischen Aufbereitung der Komponenten wieder dem Markt für gebrauchte Anlagen zugeführt und anderenorts wieder installiert. Im Falle einer Verschrottung werden die in den Anlagenteilen enthaltenen Materialien durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen sortenrein getrennt und recycelt.

Die Fundamentplatten werden nach Demontage der Bestandsanlagen vollständig mittels Hydraulik-Hammer zerkleinert und der Betonbruch in weiterer Folge als Baumaterial verwendet. Das verbleibende Bewehrungseisen wird dem Recycling zugeführt. Die Flächen werden mit standortspezifischem Mutterboden und Aushubmaterial rekultiviert. Ebenso werden Kranstellflächen und Wege des Bestandwindparks, welche für das Änderungsprojekt nicht genutzt werden, rückgebaut, rekultiviert und anschließend wieder dem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt.

Windparkinterne Verkabelungen verbleiben nach aktuellem Stand der Technik im Boden. Die bestehende Netzableitung zum Umspannwerk Poysdorf sowie die dortige Einspeisekapazität wird für in Planung befindliche Projekte im Bereich erneuerbarer Energieerzeugung vorgehalten.

Anmerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass die „spezialisierten Dienstleister“ auch zur Durchführung der o. a. Arbeiten befugt sind und diese entsprechend den Herstellervorgaben durchführen werden.

Errichtung der Neuanlagen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 215ff, ist in der Bewertung unter Pkt. 7.4.1 „Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte“ in Tab. 7.3: angeführt, dass die Verlegung der Netzableitung stellenweise im oder knapp oberhalb des Grundwassers erfolgen kann und dass Oberflächengewässer nicht betroffen sind bzw. mittels Spülbohrung gequert werden.

Zitat aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39:

Die Errichtung der Fundamente erfolgt gemäß Typenprüfung nach geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik. Für die Güte der Werkstoffe, deren Lieferung, Herstellung, Verarbeitung und Überwachung sind die in Österreich gültigen und die darüber hinaus vorgeschriebenen europäischen bzw. internationalen Normen und Vorschriften in ihrer letztgültigen Fassung maßgebend. Die Bewehrung wird laut ÖNORM verlegt und verbunden.

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für *den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen und der dafür notwendigen Infrastruktur* ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, auf Seite 44 nachfolgende Tabelle enthalten.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m²]	[m²]
WKA Standorte nicht versiegelt (Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Zufahrtswege)	14.862	6.568
Fundamentflächen 4x WKA Nordex N149/5.X	833	1.810
Office und Lagerflächen	9.973	
Zuwegung (nur temporär ausgeführt)	17.234	0
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	2.274	
Summe	45.177	8.378

Tab 12: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens [Quelle: Energiewerkstatt]

Wasserhaltung

Betreffend Wasserhaltung gibt es in den vorliegenden Projektunterlagen keine Angaben.

Die Ausführung der Gründungen wird lt. den vorliegenden Projektunterlagen im Zuge der Ausführungsplanung endgültig festgelegt werden, wobei auch das Erfordernis von Wasserhaltungen bzw. Entwässerungen neu bewertet wird.

Windparkverkabelung, Querungen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“ sind auf Seite 31 die von der Netzableitung betroffenen Gemeinden aufgelistet und in Abb. 2.4 in einem Übersichtsplan lagemäßig dargestellt. Auf Seite 162 ist wie folgt angeführt:

Sämtliche Querungen von Gewässern erfolgen mittels Spülbohrung, die Gewässer selbst werden nicht von baulichen Maßnahmen berührt.

Eine detailliertere Darstellung der Netzableitung ist in den Einlagen

„B2_04_LP_Netzableitung_Teil 1“ bis B2_08_LP_Netzableitung_Teil 5“ enthalten.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ befindet sich auf Seite 7 in Abb 1 ein Übersichtslageplan (u. a. mit der Netzableitung) und auf Seite 40ff sind in Kapitel 7.7 „Netzableitung und andere elektrotechnische Einrichtungen“ Angaben zur Windparkverkabelung (Netzkabelschema, Trassenabschnitte, Leitungslängen, Kabeldimensionierungen, etc.) enthalten und wie folgt angeführt:

Die Energieableitung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt mittels zwei 30 kV Kabelsystemen. Hierzu werden die Mittelspannungskabel der Anlagen RA-III-01, RA-III-02, RA-III-03 und RA-III-04 in einer Schaltstation zusammengeführt. Die geplante Schaltstation befindet sich im Nahebereich der WKA RA-III-04 auf dem bereits gesicherten Grundstück 1141. Die weitere Netzableitung zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya erfolgt über eine rund 13.500 m lange Kabeltrasse mit zwei parallelen Kabelsystemen. [...].

Zudem werden u. a. nachfolgend angeführte Angaben zu den Verlegemethoden gemacht.

Pflugverlegung

[...]. Bei der Verlegung wird entsprechend den Vorgaben der Norm OVE E 8120:2017 eine Verlegetiefe von mindestens 80 cm auf Wegen und 100 cm auf landwirtschaftlichen Flächen eingehalten.

Offene Künettenbauweise

[...]. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß der OVE E 8120:2017 in einer Mindesttiefe von 1,2 m.

Spülbohrungen

[...]. Bei der Querung von Gewässern wie dem Poybach oder der Zaya werden zwischen der Grinnesole und dem Erdkabel mindestens 1,5 m Abstand gehalten, womit die Gewässerquerung gemäß der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bedürfen.

[...]. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger verständigt und Sicherungs- und Schutzmaßnahmen koordiniert. Die derzeit bekannten Einbauten und Einbautenträger sind in den Plänen B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev1 bis B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1 sowie dem Einbautenverzeichnis C1_38_Kabel Querungen Adressen Einbautenträger_Rev1 dargestellt. Diesem Verzeichnis sind zudem die einzuhaltenden Mindestabstände samt jeweils für die Bauausführung relevanter Normen und Richtlinien zu entnehmen.

[...], womit die OMV einer der hauptbetroffenen Einbautenträger ist. Die vorbereitenden Arbeiten und die Querung der Rohrleitungs- und Kabelanlagen der OMV erfolgt entsprechend Einlage „C5_10_Sicheres_Arbeiten_in_der_Nähe_von_Anlagen_und_Einbauten_der_OMV_29072021“.

In Einlage „C1_38_Kabel_Querungen_Adressen_Einbautenträger_Rev1“ sind die Querungen der Windparkverkabelung angeführt und in den Lageplänen in den Einlagen „B2_09_LP_Einbauten_Teil 1_Rev.1“ bis „B2_13_LP_Einbauten_Teil 5_Rev1“ sind diese lagemäßig dargestellt.

Wegenetz

Das Wegenetz und die betroffenen Gemeinden sind in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 27ff angeführt und in Abb. 2.4 in einem Übersichtsplan dargestellt. In Einlage „B2_03_LP_Zuwegung“ befindet sich ein Lageplan der Zuwegung. (siehe auch oben, unter Pkt. 1.1)

Zitat aus Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 162:

Die Verkehrsführung der Transporte [...] quert den Zeiselbach sowie einen rechten, nur temporär wasserführenden Zubringer [...], den Furtenbach und den Scherrunsengraben. An den genannten Brückenbauwerken sind keine baulichen Änderungen erforderlich.

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 38:

Bei der auszubauenden Zuwegung handelt es sich um unbefestigte aber gut ausgebaute Gemeindewege bzw. landwirtschaftlich genutzte Feldwege. Die erforderliche Zuwegung wird gemäß den Herstellervorgaben auf eine Mindest-Fahrbahnbreite von 4,5 m befestigt. Des Weiteren wird ein Lichtraumprofil von 6 m Höhe und 6 m Breite geplant. Kurven und Kreuzungen müssen für die Anlieferungen durch Sondertransporte mit Überlänge temporär ausgebaut werden. Ein entsprechender Überschwenkbereich oberhalb von 2,0 m bleibt ebenfalls insbesondere für die Rotorblattanlieferung frei von Hindernissen. Ausweich-, Wende- und Parkmöglichkeiten sind an den Kranstellplätzen bzw. in Kreuzungsbereichen, sowie auf der Logistik- und Bürofläche im Bereich der Zufahrt von der B47 ausreichend vorhanden. Entlang der deutlich längeren einspurigen Zufahrt über den Windpark Wilfersdorf wurden in Abstimmung mit dem Hersteller zusätzliche Ausweichbuchten mit Längen

von je 90 m eingeplant. Diese sind temporär entweder mit Schotter oder mit Platten befestigt. Die vom Hersteller empfohlene Steigung von max. 10 % wird nicht überschritten. [...]

Die Planung der Zuwegung und Montage- und Lagerflächen sind in den Plänen B2_02_Übersichtslageplan bzw. B2_03_Zuwegung und darüber hinaus in den Detailplänen B2_15_DLP_RA-III-01 bis B2_18_DLP_RA-III-04 dargestellt. Die technischen Anforderungen des Herstellers an die Flächen können dem Dokument C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X entnommen werden.

Gemäß Einlage „C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X“ werden die temporär befestigten Flächen entweder geschottert oder mittels Auslegung mobiler Plattenstraßen errichtet.

Kranstellflächen

Zitate aus Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 38):

Im Zuge der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen werden sowohl dauerhaft als auch temporär befestigte Flächen errichtet. Diese Flächen [...] dienen als Stellfläche für die Montagekräne, als Rangierfläche sowie als Montage- und Lagerfläche für Anlagen- und Turmsegmenten. Darüber hinaus wurde [...] eine temporäre Büro- und Lagerfläche geplant, welche in containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche zur Verfügung stellt. Diese dient neben der zwischenzeitlichen Lagerung von Komponenten auch der Lagerung von Aushub, Schotter und Erde. Temporär befestigte Flächen werden nach dem Bau der Anlagen rückgebaut und rekultiviert. Für Wartung- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt hingegen eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt. [...]

Je Anlagenstandort ist ein Montage- und Lagerplatz mit einer Stellfläche für den Hauptkran sowie Flächen für Hilfskräne zu errichten. Diese Flächen sind als verdichtete Schotterflächen ausgeführt und sollen Belastungen von mindestens 250 kN/m² standhalten. Für den Flächenaufbau wird das Erdreich bis etwa 65 cm Tiefe entfernt und der Aushub getrennt nach Mutterboden und Unterboden für einen allfällige Wiedereinbau seitlich gelagert. Auf diese Flächen werden zunächst 45 cm Bruchschotter der Körnung 0 - 63 mm als Unterbau und anschließend 20 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht der Körnung 0 - 32 mm

aufgebracht und verdichtet. Diese Flächen sind annähernd waagerecht auszuführen. Erforderlichenfalls ist bei geneigten Flächen ein entsprechender Hangausgleich durchzuführen, wodurch Böschungen entstehen können. [...]. Überschüssiger Bodenaushub wird zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder vor Ort verwendet bzw. nicht benötigtes Material gegebenenfalls deponiert. [...]

Die Anforderungen an Transportwege, Zufahrten, Montageflächen und Kranstellflächen sind im Dokument C3_24_Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X angeführt. Die geplante Umsetzung ist in den Detaillageplänen B2_15_DLP_RA-III-01 bis B2_18_DLP_RA-III-04 dargestellt.

Baustelleneinrichtung

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 39, ist dazu wie folgt angeführt:

[...]. Darüber hinaus wurde mit ausreichendem Sicherheitsabstand (min. Anlagenhöhe zzgl. 30 m) zu den WKA im Umfeld eine temporäre Büro- und Lagerfläche geplant, welche in containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche zur Verfügung stellt. Diese dient neben der zwischenzeitlichen Lagerung von Komponenten auch der Lagerung von Aushub, Schotter und Erde. Temporär befestigte Flächen werden nach dem Bau der Anlagen rückgebaut und rekultiviert. Für Wartung- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt hingegen eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt. [...]

In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“, Seite 5, des WKA-Herstellers ist angeführt, dass auf jeder Baustelle von einem Entsorgungsfachbetrieb eine Toilette bereitgestellt wird.

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51. wird diesbezüglich die anfallende Abwassermenge während der Demontage der Bestandsanlagen und der Montage der Neuanlagen mit 209 m³ angegeben, weiters ist dazu wie folgt angeführt:

[...]. Das Abwasseraufkommen wurde auf Basis eines Sanitärcontainers mit Abwassertank im Officebereich und mobiler Toilettenkabinen an den Baustellen kalkuliert. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend Schutz des Grundwassers wird in Einlage

„B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 19, auf Einlage

„C2_4_Gründungstechnischer_Abschlussbericht_WP_RA-I“ vom 20.10.2005 verwiesen, wonach Wasserversickerungen im Gründungsbereich während des Baus und dem Betrieb der Anlagen zu vermeiden waren und betreffend Baumaschinen ist wie folgt angeführt (Seite 34f):

Es werden für die Ausführung der baulichen Maßnahmen ausschließlich qualifizierte Unternehmen beauftragt, die alle Normen, Richtlinien und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten. Dabei kommen für solche Vorhaben übliche Baumaschinen zum Einsatz. [...]

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und

„C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers ist der Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln beschrieben, ebenso sind die Mengen der eingesetzten Schmierstoffe angeführt. In der o. a. Vorhabensbeschreibung ist dazu eine Zusammenfassung enthalten.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 161, ist wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51, sind in Tab 19 die beim WKA-Rückbau und WKA-Neubau zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt: *Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Anlagenlieferanten, die beauftragten Bauunternehmen bzw. durch befugte Entsorgungsfachbetriebe.*

Weitere Angaben betreffend Abfälle die im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen WKA's anfallen sind Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ des WKA-Herstellers zu finden.

Maßnahmen

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 160, wird wie folgt angeführt:

Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bau und Betriebsphase richten sich nach dem „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008).

Der Bau der Netzableitung erfolgt in Abschnitten, in denen zahlreiche Einbauten zu erwarten, sind in offener Künette.

Soweit Wasserrechte betroffen sind, erfolgt eine privatrechtliche Einigung mit den Bertreibern.

Weitere Angaben zum Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Rückbau sowie zum Bau der Netzableitung finden sich in Beilage B1-01 im Kapitel 7.7.2. [...] und in den Kapiteln 8.1.4 und 8.2.3.

Betriebsphase

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“ sind in Kapitel 6. „Anlagentechnik und Sicherheit“ u. a. nachfolgend angeführte Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebssicherheit angeführt:

[...]. Präventiv werden an den Windkraftanlagen in regelmäßigen Abständen Service- und Wartungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen an den wesentlichen mechanischen Komponenten eine Sicht- und Funktionskontrolle erfolgt. (Seite 27)

Die Anlagen werden mehrmals pro Jahr von geschulten Monteuren für Service- und Wartungszwecke bestiegen. [...]. (Seite 33)

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für *den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen und der dafür notwendigen Infrastruktur* ist in Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, auf Seite 44 nachfolgende Tabelle enthalten.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m²]	[m²]
WKA Standorte nicht versiegelt (Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Zufahrtswege)	14.862	6.568
Fundamentflächen 4x WKA Nordex N149/5.X	833	1.810
Office und Lagerflächen	9.973	
Zuwegung (nur temporär ausgeführt)	17.234	0
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	2.274	
Summe	45.177	8.378

Tab 12: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens [Quelle: Energiewerkstatt]

Austritt Wassergefährdender Stoffe

In Einlage „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ sind auf Seite 4 die in der Betriebsphase zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) tabellarisch zusammengestellt. In Einlage „C3_04_Abfallbeseitigung“ sind die Abfallarten ebenso angeführt und betreffend deren Entsorgung ist auf Seite 6 wie folgt angeführt:

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

In den Einlagen „C3_02_Einsatz von Fließigkeiten & Maßnahmen“ und „C3_03_Getriebeölwechsel-WEA“ des WKA-Herstellers sind Maßnahmen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen beschrieben.

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 51ff, und in Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 39ff, sind inhaltlich dieselben Informationen zu finden.

Abfall

In Einlage „B1_01_Vorhabensbeschreibung_RAIII_Rev1“, Seite 53, sind in Tab 22 die beim WKA-Betrieb zu erwartenden Abfälle (Art und Menge) zusammengestellt. Betreffend deren Entsorgung wird wie folgt angeführt:

Abfälle werden unmittelbar bei deren Anfall direkt von den Montage-, Service- und Wartungsarbeiten durchführenden Unternehmen übernommen und fachgerecht entsorgt.

In Einlage „D1_01_20250508 WP Rannersdorf Repowering RA-III - UVE Rev.1“, Seite 41, sind inhaltlich dieselben Angaben zu finden.

Weitere Angaben betreffend Abfall sind auch in den Einlagen „C3_04_Abfallbeseitigung“ und „C3_05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb“ des WKA-Herstellers zu finden.

Abwasser

In den vorliegenden Projektunterlagen gibt es keine Angaben zu während der Betriebsdauer anfallenden Abwässern. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase kein Wasser zum Einsatz kommt.

Gutachten:

Zu Frage 1

Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Errichtungsphase

Im Engeren Untersuchungsraum um die bestehenden und geplanten WKAs befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Zuwegung zu den WKAs quert den Zeiselbach, den Furtenbach (nur temporär wasserführend) und den Scherrunsengraben. An den bestehenden Brücken sind projektgemäß keine baulichen Änderungen erforderlich und neue Brücken werden nicht gebaut.

Die Netzaufleitung quert den Poybach, den Steinberggraben und die Zaya, sämtliche Gewässerquerungen erfolgen projektgemäß mittels Spülbohrungen. Die Herstellung von Querungen der Netzaufleitung von nur temporär führenden Oberflächengewässern (Gräben) wird in den vorliegenden Unterlagen nicht im Detail beschrieben, diesbezüglich wird eine Auflage formuliert.

Bei fachgerechter Herstellung der Querungen kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinflussung aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Bei Einhaltung der Projektvorgaben und der Auflagen, kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 2

Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Die projektierten Anlagen kommen nicht in einem Hochwasserabflussbereich zu liegen. Für die Querungen mit den Vorflutern kann bei ordnungsgemäßer Ausführung eine Beeinflussung ebenso hintangehalten werden wie bei der Querung von temporär wasserführenden Gerinnen.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung der Hochwasserabflussverhältnisse aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 3

Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Gemäß den Daten des NÖ Atlas (Themenkarte Hochwasser) liegen weder die Windkraftanlagen mit ihren Zuwegungen noch die Verkabelung auf Hochwassergefährdeten Flächen oder Gefahrenzonen. Es sind weder HQ30-, noch HQ100-, noch HQ300-Abflussgebiete kartiert.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko.

Zu Frage 4

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko ist nicht vorhanden, siehe Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Unter anderem erfolgt die Herstellung von Querungen projektgemäß in Zusammenarbeit mit den Einbautenträgern und soweit Wasserrechte betroffen sind, sind privatrechtliche Vereinbarungen vorgesehen.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine besonderen Maßnahmen, die über die Überwachung der Windkraftanlagen hinausgehen, vorgesehen.

Zur Überwachung der Kabeltrasse im Bereich von (auch temporären) Gerinnequerungen nach Starkregenereignissen wird eine Auflage formuliert, siehe unten.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagentgemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen, Geländestufen).

Auch sind Baumaterialien entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen; wobei Recyclingmaterialien auflagentgemäß nur auf temporären Flächen zum Einsatz kommen dürfen.

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerungen

- Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Walterskirchen- Ginzersdorf, MI 199; (s. Einlage B2_23 und B2_24)
- Entwässerungsgenossenschaft am Poysbach, G0100_F; (s. Einlage B2_24 u. B2_25)
- Entwässerungsgenossenschaft Prinzendorf I, P1006_F; (s. Einlage B2_25)

tangiert werden. Da projektgemäß privatrechtliche Regelungen zur Wiederherstellung vorgesehen sind, ist nicht von bleibenden Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Der Umgang mit elektrischen Leitungsanlagen nach Erlöschen der Betriebsbewilligung ist im Niederösterreichischen Starkstromgesetz LGBI 7810-3, § 10 geregelt.

Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls ein Rückbau (vollständige Entfernung der Verkabelung) zu empfehlen.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Errichtungsphase/Betriebsphase

Ein wasserrechtlicher Konsens wurde mit den Projektunterlagen nicht beantragt.

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Auflagen:

1. Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte *zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen*. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
2. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen enthalten sind.
3. Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der allenfalls noch durchzuführenden geotechnischen Untersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
4. Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
5. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.
6. Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.
7. Für sämtliche Rückbau-, Abbruch-, Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
8. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen sowie das nachfüllen sonstiger Betriebsmittel wie z.B. Schmierölen, etc. ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.
9. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem

Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 100 l.

10. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.
11. Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.
12. Werden im Zuge der Bauarbeiten in Betrieb befindliche oder aufgelassene Leitungen der umliegenden Ölfelder angetroffen, so ist der Eigentümer der Leitung zu verständigen. Werden Leitungen (auch aufgelassene) beschädigt, so ist zu prüfen, ob dabei eine Kontamination des Untergrundes verursacht wurde, gegebenenfalls ist eine solche fachgerecht und nachweislich zu entfernen.
13. Für die zu querenden Öl- und Gasleitungen sind für den Fall eines eventuellen Antreffens von Kontaminationen im Zuge der Kabeltrassenverlegung folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Ein Konzept für das Antreffen von Öl ist vor Beginn der Kabelverlegearbeiten auszuarbeiten.
 - Die hinzugezogenen Baufirmen sind mit der Möglichkeit des Antreffens von Öl in den genannten Bereichen, sowie mit der Vorbereitung von Mulden oder Auffangwannen zu unterwiesen.
 - Entsorgungswege für kontaminierte Materialien sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.
14. Alle rückzubauenden Fundamente bzw. Fundamentteile sind bis mindestens 1,5 m unter Geländeoberkante vollständig zu entfernen.
15. Hüllrohre der Verkabelungen (z.B. bei Querungen) sind, sofern sie nicht für weitere Zwecke benötigt werden, mit beständigem, anorganischem Material (z. B. Beton oder mit stabilisiertem, fließfähigem Verfüllmaterial SVM) zu verfüllen.
16. Werden wasserrechtlich genehmigte Entwässerungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt, sind diese im Einvernehmen mit dem Berechtigten wieder herzustellen.

17. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
18. Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Oberflächenwässer sind von den Baugruben durch entsprechende Oberflächenausbildung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten.
20. Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser versickert werden soll, vor Beginn der Pumpmaßnahmen herzustellen.
21. Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.
22. Die Funktionserhaltung der fallweise vorhandenen Straßengräben bei Kabelquerungen und der Zuwegung (inklusive Ausweichbuchten) ist durch technische Maßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.
23. Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch auf temporär beanspruchten Flächen ist zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorgelegt werden.
24. Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist derart zu gestalten, dass sie erosionsstabil ist und eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.
25. Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.
26. Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.

27. Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.
28. Bei der Herstellung von Querungen mit dem Kabelpflug und bei offener Bauweise ist – wie bei den Spülbohrungen – ein Mindestabstand zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle von mindestens 1,5 m einzuhalten.
29. Bei der Ausführung der Querung „Q19“ ist auf den westlich der Bahntrasse gelegenen Entwässerungsgraben bzw. die Richtung Norden verlaufende Entwässerungsleitung (Betonrohr) bedacht zu nehmen. Die Spülbohrung ist so herzustellen, dass die Funktion des Grabens sowie des Betonrohres erhalten bleibt, auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zur Grabensohle bzw. zur Rohrsohle.
30. Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.
31. Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
32. Bei Rekultivierungsarbeiten ist die Einhaltung der im Projekt zitierten „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BLMFUW, 2. Auflage 2012) zu dokumentieren und im Zuge der Kollaudierung vorzulegen.
33. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.
34. Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen

35. Jegliche Wartungsarbeiten, insbesondere wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von befugten Fachfirmen und entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

Datum:22. Juli 2025.....

Unterschrift: